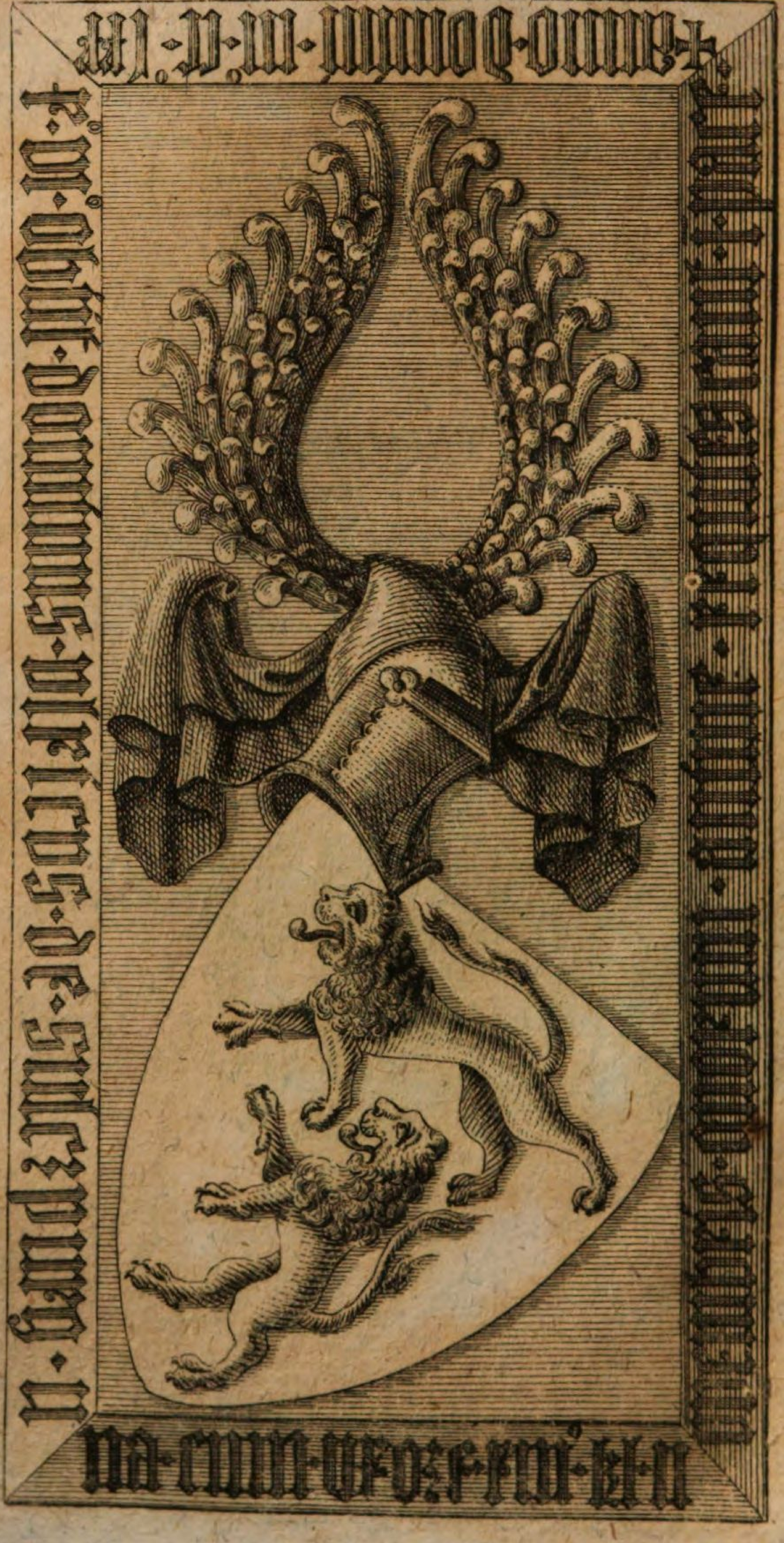

Johann Heinrichs von Falckenstein, Hoch-Fürstl. Brandenburg-Anspachischen Hof-Raths, und der Königlich-Preußischen Societæt der Wissenschafften Mitglieds,

ANALECTA THURINGO-NORDGAVIENSIA,

Oder

Verschiedentliche theils nachgehohlte, theils mehr erläuterte Merckwürdigkeiten im Nordgau und in Thüringen.

Achte Nachlese.

Deren künfftig mehrere folgen sollen.

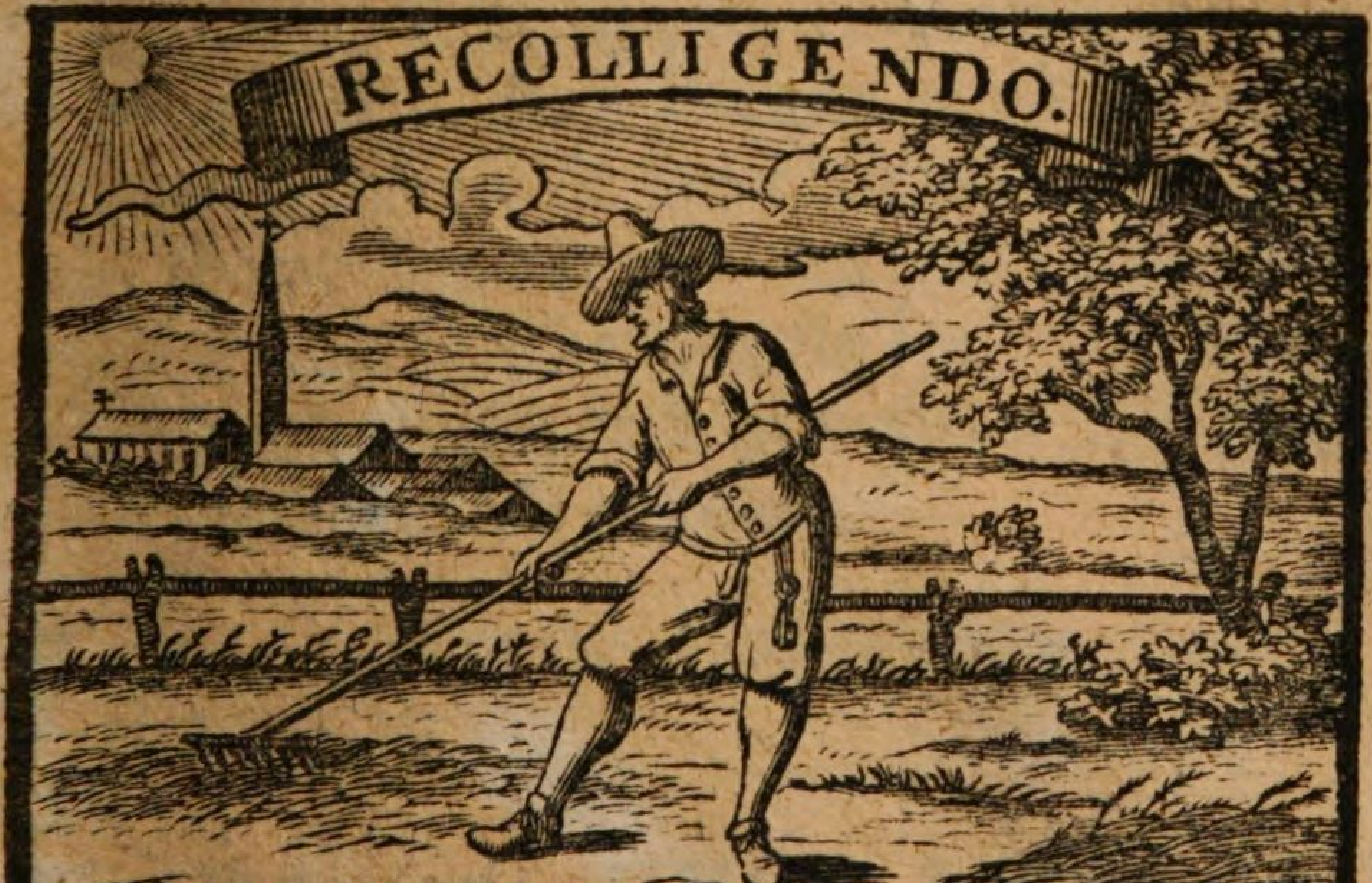

Gedruckt zu Schwabach, und in Commission zu haben bey Christian Friederich Feise, Buchhändler in Nürnberg.

Innhalt.

I. Ob aus der Stelle beym Tacito, enthalten Lib. XIII. Cap. 57. Wo es heißt: Eadem æstate inter Hermunduros Cattosque certatum magno prœlio, dum flumen gignendo sale fecundum & conterminum, vi trahunt &c. könne erwiesen werden, die Thüringische Saale sey ein Gränz-Fluß zwischen denen Hermundurern und Catten gewesen.

II. Von LIUTWARDO, Bischoffe zu Vercelli.

III. Ob derjenige HUGO dessen Othlonus in vita S. Bonifacii gedencket, seiner Abkunfft nach ein Francke, und wegen

wegen seines Geschlechts ein Gra
von Kefernburg gewesen.

IV. Von der Anno 876. von des Königs LUDOVICI I. oder Germanici drey nachgelassenen Söhnen, Carolomanno, Ludovico und Carolo auf dem Nordgau vorgenommenen Reich und Länder Theilung.

V. Von einem Wolffsteinischen Wappen.

Vor-

Vorbericht.

Diese ANALECTA sind zeithero später im öffentlichen Druck heraus gekommen, als ich deren Fortsetzung anfänglich versprochen und ich auch solche zu continuiren mir vorgenommen hatte. Es sollen aber dieselbe, wie einige von mir verlanget, künfftig fleissiger fortgesetzet werden, sintemahl es mir am Stoffe von allerhand curieusen Materien nicht fehlet, also, daß ich noch eine geraume

Zeit,

Zeit, so GOtt Leben und Gesundheit verleihet, denen Liebhabern Nordgauisch- und Thüringischer Antiquitaten, damit aufzuwarten mich im Stande befinde.

Geschrieben auf dem Schloß
Neuen-Muhr, den 29.
Jan. Anno 1741.

I.

Ob aus der Stelle beym Tacito, enthalten *Lib. XIII. cap. 57.* Wo es heißt: Eadem æstate inter Hermunduros Cattosque certatum magno prœlio, dum flumen gignendo sale fecundum & conterminum, vi trahunt &c. könne dargethan und erwiesen werden, die Thüringische Saale seye ein Gränz-Fluß zwischen denen Hermundurern und Catten gewesen?

§. I.

Tacitus hatte in dem kurz vorhergehenden Capitel erzehlet, wie der Römische Befehlshaber *Vibius Avitus*, der zur Zeit des Kaysers Neronis, ohngefehr um das Jahr Christi 58. über einen Theil des Römischen in Unter-Teutschland postirten Krieges-Volcks, das Ober-Commando führete, mit denen Friesen, und hernach mit den Ansibaren Krieg geführet. Wie er nun, nach Taciti Erzehlung, mit diesen fertig, und beyde Völcker zu paaren getrieben hatte, so fähret er, an dem oben angezogenen Orte fort, und schreibet: Eben um diese Zeit wurden auch die Hermundurer mit den Catten, wegen der Salz-Brunnen in einen Krieg verwickelt, welcher auf beyden Seiten blutig, vor die Catten aber unglücklich war.

Die Gelegenheit darzu gab ein zwischen beyden Völckern fliessender Fluß; und da nun Tacitus denselben eigentlich mit Namen nicht nennet, sondern nur so viel davon meldet, er wäre zur Präparirung des Salzes sehr nutzbahr und fähig gewesen, so wird meisten Theils von denen Geschicht-Schreibern davor gehalten, es wäre dieser die Saale gewesen. (a)

§. II.

Indem man aber in Teutschland verschiedentliche Flüsse dieses Namens, als 1.) Die Saale, welche auf dem Fichtel-Berge entspringet, Thüringen und Meissen voneinander scheidet, und im Fürstenthum Anhalt sich in die Elbe ergiesset; 2.) Die Fränckische Saale, die ohnweit der Wirzburgischen Stadt und Vestung Königshofen ihren Ursprung nimmt, und bey der Stadt Hamelburg sich in den Mayn ergiesset; 3.) Die Hanauische Saale; (a) und 4.) Die Hildes-

---

§. I.

(a) Daß die Flüsse welche Salz-Quellen haben, insgemein Sala genennet werden, läßt sich gar wohl hören. Denn ich mag die Benennung entweder aus dem Lateinisch- oder vom Teutschen ableiten, so kommt alles ganz natürlich und nicht gezwungen heraus. Siehe des Herrn von Eckhart Tom. I. Comment. rer. Francic. welcher p. 7. schreibet: Flumina sale fecunda, salæ dicebantur. Ingleichem Junckers Anleitung zur Geographie der mittlern Zeiten, p. 236.

§. II.

(a) Von dieser schreibet Cluverius in Germania antiqua, Lib. III. cap. 4. p. m. 521. Cæterum salinæ istæ haud dubie fuerunt ad vicum, qui hodieque appellatur Salz:

Hildesheimische Saale, (b) findet, so fragt sichs dann nun allhier, welcher von diesen angeführten Flüssen derjenige gewesen, an oder bey welchem das von Tacito beschriebene blutige Treffen zwischen denen Hermundurern und Catten vorgefallen? Andreas Althammer, (c) Jacob Carl Spener, (d) *Cluverius*, (e) und noch andere wollen die Thüringische Saale, oder denjenigen Fluß, welcher, nach heutiger Länder Abthei-

§. II.

Salz: apud quem flumen exorsum, nomine Sale, ablutis oppidis, Salemunster, Salefeld, & Hanau.

(b) Daß in dem Hoch-Stifft Hildesheim sich hin und wieder viele Salz-Quellen finden, bezeugen die Oerter, als Salz-Dettfurt, Salz-Lieben-Halle, welche von dem Salz ihre Benennung haben. Auf der Charte, welche Gerhard Just Arenhold von dem Bißthum Hildesheim gezeichnet, und Joh. Baptist Homann in Nürnberg gestochen, findet man rechter Hand der Leine, unterhalb Elze einen kleinen Fluß, und an demselben einen Ort, Salinæ genannt, angemerckt. Bey dem Flusse ist der Namen mit beyzustechen vergessen worden, ich halte aber davor, dieses seye die Hildesheimische Saale. Siehe hierbey des Pastoris Senioris bey St. Michaelis in Hildesheim, Herrn Lauensteins gelehrt abgefaßte Diplomatische Historie des Bißthums Hildesheim, Part. II. p. 82. und 83.

(c) In Commentario ad Taciti German. p. 477.

(d) In Notitia German. antiqu. p. 77.

(e) l. c. Lib. III. c. 28. §. 1. p. 614. denen immer mehrere gefolget sind. Es gilt aber allhier, und ist zu appliciren die Regel, welche Frid. Guil. Bierlingius in Commentat. de Pyrrhonismo Historico gibt, und p. 266. also schreibet: Fama diu continuata & consensus Histori-

lung, die Gränzen zwischen Thüringen und Meissen macht, davor ausgeben, wo ihnen dann die noch heutiges Tages bey Halle, woselbst die Saale vorbey fliesset, befindliche Salz-Brunnen zum Beweis dienen sollen.

Wann man aber erweget, was massen nicht allzu weit unter Halle die Saale sich in die Elbe ergiesset, wo dann, wofern dieser Fluß die Gränzen zwischen den Hermundurern und Catten gemacht hätte, wie Tacitus redet, man sagen und davor halten müßte, die Catten hätten sich bis fast an die Elbe erstrecket, mithin dann auch das heutige Thüringen bewohnet, solches gewiß contra omnem Historicorum fidem geredet wäre, so kan es wohl schwerlich seyn, daß die Schlacht zwischen denen Catten und Hermundurern in dieser Gegend an der Thüringischen Saale vorgefallen. Ich habe an einem andern Orte, (f) die Gränzen der Hermundurer also beschrieben: Wann man gegen Norden zu anfängt, wo die Bode in die Saale, und diese in die Elbe sich ergiesset, so kan man sagen, es habe das ehemahlige Hermundurer-Land, nach der heutigen Länder Eintheilung und Benennung, das Halberstädtische ehemahlige Bißthum in seiner Diœces, die Graffschafft Mannsfeld, das heutige Thürin,

storicorum interdum non satis probat, rem certam esse.

(f) Nemlich im I. Theile meiner Wirzburgischen Historie Cap. I. §. III.

ringen, das Herzogthum Ost-Francken und einen ziemlichen Theil von Schwaben, absonderlich, da die Haruder und Sedusier sich mit denen Marcomannen in Böhmen begaben, von dieser Seite in sich begriffen. Von denen Catten wurden sie durch den Speßart und Fränckische Saale abgesondert. Auf der andern Seite gränzten sie gegen Böhmen zu, mit denen Narißcern, besassen wieder Rückwärts hin, das heutige Fürstenthum Bayreuth, das Vogtland, und schlossen sich wieder an die Elbe, wo ungefehr die Elster sich in die Saale ergiesset. (g) Nach diesen

---

§. II.

(g) Diesen meinen Satz, daß nemlich die Hermundurer zu ihrer Zeit das nachmahls also genannte eigentliche oder heutige Thüringen und das Herzogthum Ost-Francken, inne gehabt und besessen, hat auch, da ich bey andern Autoribus nachschlage, vor mir behauptet Caspar Abel, im I. Theile der Teutsch- und Sächsischen Alterthümer, da er, p. 175. schreibet: Thüringen hat niemahls denen Catten, sondern vielmehr denen Hermundern zugestanden, welches er auch p. 430. wiederholet, und diesem Francken beyfüget. P. 144. schreibet er: Ohndem halt ich davor, daß die Catten niemahls Thüringen besessen, sondern solches allezeit denen Hermunduris zugehöret. Siehe auch weiter p. 434. seq. wo er die Einwürffe derjenigen, die anderer Meynung sind, beantwortet. Gleicher Meynung ist auch der seel. Wirzburgische Geheimde Rath, Herr von Eckhart, welcher Tom. I. Comment. rer. Francic. p. 7. also schreibet: Hermunduri itaque inhabitarunt, a Boda fluvio circiter in Salam & hoc in Albim se exunerantibus, terras Dioecesis Halberstadiensis, Mansfeldi-

sen Gränzen Bezirck, der allerdings richtig, siehet man nun gar wohl, daß das Treffen zwischen denen Hermundurern und Catten, wegen der Salz-Quellen, nicht an der Thüringischen Saale kan geschehen seyn. Diese schwürig- und dabey vorwaltende Unmöglichkeit hat der in Antiquitäten sehr erfahrne Herr Christian Schöttgen, gleichfalls gesehen, daher schreibet er; (h) „Wegen der Salz-Quellen (verstehe an „der Thüringischen Saale) aber laß ich mich „nicht ein, weil man doch nur ungewisse Muth„massungen vorbringt. Derjenige wirds am „be-

feldicique Comitatus, Thuringiam, Franconiam, & magnam Sueviæ partem, Mœno fluvio & Spessarto Buchoniaque sylvis distincti à Cattis. Wann allhier der Herr von Eckart saget: Mœno fluvio - - à Cattis distincti, so mag ein Versehen mit untergelauffen, und Mœno, an statt Sala fluvio gesetzet worden seyn, weilen erstlich bekannt, daß in denen ältesten Zeiten die Hermundurer sich bis an den Mayn erstrecket, da noch die Sedusier das Land zwischen der Donau und dem Mayn besassen. Siehe den I. Theil meiner Antiquit. & Memorabil. Nordgav. vet. p. 4. Als aber diese Sedusier sich mit denen Marcomannen in Böhmen begaben, so rückten die Hermundurer in ihr Land ein und nahmen es in Besitz, bis an die Donau, wie solches aus dem Folgenden mit mehrern erhellen wird. Dahero kan man nicht sagen, der Mayn sey zwischen denen Catten und Hermundern ein Gränz-Fluß gewesen, sondern es muß heissen die Fränckische Saale.

(h) Im I. Theile seiner Diplomatischen Nachlese, p. 9.

„besten treffen, welcher aus tüchtigen Gründen „beweisen wird, wo die Catten und Hermun„durer zusammen gewohnet.

Weiter kommt auch allhier noch dieses hinzu, daß die Thüringische Saale damahls, als dieses Treffen vorgefallen, noch unbekandt war, und dieselbe erst hernach durch die Wenden Sorben in Ruff gekommen; (i) Wodurch dann also die Meynung von dem zwischen den Catten und Hermundurern an der Thüringischen Saale vorgefallen seyn sollenden Treffen völlig hinweg fällt.

§. III.

Was die Hanauische Saale anbetrifft, so wird von und wegen derselben alle Muthmassung auf dieselbe zu machen, dadurch mit einsten hinweg fallen, weilen diese nicht auf denen Gränzen der Catten und Hermundurer, sondern in dem Lande jener fast mitten durch flosse. Von der Hildesheimischen Saale ist ganz nicht zu gedencken, alldieweilen auch nicht die geringste Muthmassung auf dieselbe fallen kan: Dahero verbleibet die Fränckische Saale allein zu unserer Untersuchung übrig.

(i) Dieser Meynung ist auch der Herr von Eckhart. Denn Tom. I. Comment. rer. Francic. schreibt er p. 7. also: Qui vero ex Salis hisce hic intelligatur, dubium fuit. Cluverius & Saxonici scriptores pro Sala Thuringico pronunciant, qui celeberrimas salinas Halæ Magdeburgicorum adhuc alluit. Sed hic Sala Cattis nunquam conterminus fuit, nec ante Slavos indigenas olim notus.

Gleichwie nun ersagte Fränckische Saale die Gränzen zwischen den Catten und Hermunduren durchströhmete und dieselbe machte, (a) auch noch jetzo Salz-Quellen hat, (b) so ist viel vernünfftiger zu schliessen und davor zu halten, daß an dieser, nicht aber Thüringischen Saale mehrermeldtes Treffen zwischen denen Catten und Hermundurern vorgefallen, in mehrern und weitern Betracht der Worte Taciti, wann er l. c. ferner also schreibet: Super libidinem cuncta armis agendi, religione insita, eos maxime locos propinquare cœlo, precesque mortalium à Deis nusquam propius audiri. Inde indulgentia numinum illo in amne, illisque silvis salem provenire, &c. Er saget: Da, nach der alten Teutschen Art, alle Wälder, Brunnen und Flüsse bey ihnen in besonderer Hochachtung gestanden, indem

§. III.

(a) Meiner Meynung ist der vorher allschon ersagter Herr v. Eckhart, l. c. beygethan, welcher auch der in der Historie, absonderlich seines Vatterlandes vortreflich erfahrne Hr. Prof. Chr. Fr. Ayermann beygethan, wann er in der Einleitung zur Heßischen Historie p. 41. also schreibet: Sie (die Catten) haben zu des Taciti und in denen folgenden Zeiten, sich von dem Mayn gegen Morgen bis an die Saale, gegen Mitternacht aber bis an dem Harz ausgebreitet. In denen Anmerckungen setzet er hinzu: Die meiste verstehen die Saale in Thüringen. Ich trage aber fast kein Bedencken dem Hrn. von Eckhart beyzustimmen, welcher die Saale in Francken verstehet.

(b) Eckhartus l. c.

dem sie vermeynet, daß die Götter das Gebet der Sterblichen nirgends eher, als an dergleichen Orten zu erhören pflegten, so wäre dieser Fluß in einem so viel grössern Ansehen bey ihnen gewesen, weilen die in dem nächst der Saale gelegenen Wald befindliche Quellen Salz bey sich geführet, welches sie der Anwesenheit der Götter an diesen Orten zugeschrieben, dahero kein Volck dem andern einen so heiligen Ort alleine inne zu haben verstatten wollte, ꝛc. Tacitus saget allhier, die Salz-Quellen wären aus den Wäldern entstanden, oder in denselben entsprungen und hervor gequollen, die man nun eben nicht bey der Thüringischen Saale in der Gegend Halle, wohl aber an der Fränckischen secundum excellentiam finden wird. Wer die von dem Herrn *Schannat* gezeichnete, und in seinem *Corpore Traditionum Fuldensium* enthaltene *Veteris Buchoniæ Tabulam* einschauet, und an der Fränckischen Saale allda fortgehet, derselbe wird zur rechten Hand dieses Flusses, gegen das Fuldische zu, in der Gegend ungefehr, wo das PALATIUM SALÆ, oder heutiges Tages Salzburg situirt, im *Pago Salagevve* eine Gegend finden, wo gezeichnet SALFORST, das ist, ein Wald, der an die Saale stoßt, welches die Gegend, worauf Tacitus mit den Worten: illisque silvis salem provenire, ganz muthmaßlich anzeigen kan.

§. IV.

Vorher allegirter Caspar Abel hält gleichfalls im I. Theile der Teutsch- und Sächsischen Alterthümer, p. 144. die Fränckische Saale vor

denjenigen Fluß, an und bey welchem die Hermundurer, wegen des Salzes mit den Catten gestritten.

Wann man auch die Charten, auf welche Germania Antiqua gezeichnet entworffen, einsiehet, so wird man befinden, daß der Catten Gränzen nicht bis an die Thüringische Saale nach der Gegend Halle sich ausdehnen. In des Hrn. Speners *Notitia Germaniæ Antiquæ* findet sich dergleichen Charte, wo der Catten Gränzen nicht über die Werra und Weser extendiret werden, nemlich vom Rhein angerechnet. In des Hrn. Prof. Kölers *Descriptione Orbis antiqui* ersiehet man auf der IX. Tabelle Germaniam antiquam, nach dem Mela, Tacito und Plinio gezeichnet; da stehen die Catten an ihrem rechten Orte, also, daß sie sich nicht über die Werra und Weser in ihren Gränzen extendiren; Hingegen siehet man an dem Orte, wo die Salz-Quellen bey Halle hingesetzet werden, die *Gambrivios* logirt. Mehrere Exempel von Charten mag ich allhier nicht anführen.

§. V.

Bey dem *Strabone* finde ich Lib. VII. p. m. 201. eine Stelle, worinnen dieses Flusses wiederum gedacht wird. Die Worte Strabonis lauten also: Est & Sala fluvius, inter quem & Rhenum bellum felici successu gerens obiit Drusus Germanicus. Diesen Fluß will Cluverius abermahl (a) Lib. III. p. 721.

§. V.

(a) Und mit ihm Jacob Carl Spener in Notitia Germaniæ antiq. p. 76.

p. 721. vor die Thüringische Saale ausgeben. Er irret aber in seiner Meynung, gleichwie auch vorher, angesehen durch diesen Fluß ebenfalls die Fränckische Saale verstanden wird, welche das Bißthum Würzburg durchströhmet. Dieses ist erstlich daher zu erweisen, weilen damahls die Thüringische Saale denen Römischen Geschicht-Schreibern unbekandt war, und vor das Zweyte die von Druso zwischen der Saale und dem Rhein geführte Kriege und erhaltene Siege sich eher auf die Fränckisch als Thüringische Saale appliciren lassen, in mehrern Betracht, wann wir *Flori* Worte, da er Lib. IV. c. 12. schreibet: Missus in Germaniam Drusus primus domuit Usipetes, inde Tenchteros, & Cattos; und was *Orosius* Lib. VI. p. 479. mit folgendem meldet: Drusus in Germania primo Usipetes, deinde Tenchteros & Cattos perdomuit, Marcomannos ad internecionem cæcidit, erwegen, wie nemlich Drusus die Usipeter, und hernach die Tenchterer besieget, weiter die Catten und Marcomannen, welche Letztere noch damahls oberhalb dem Mayn, in dem nachmahligen Allemannien wohneten, angegriffen und sie bis aufs Haupt geschlagen, so wird sich wohl dieses auf die Thüringische Saale nimmermehr appliciren lassen, aber gar wohl auf die Fränckische, welches aus der Einsicht einer Charte von Alt-Teutschland, wofern selbige nur recht gezeichnet, sich klärlich ergiebet. Dahero, wann *Florus* l. c. n. 23. p. m. 401. weiter schreibet: Nam Marcomannorum spoliis insignibus quendam editum tumulum in Trophæi modum excoluit, es habe Drusus von der

Beute, die er von denen Marcomannen erhalten, auf einem erhabenen Hügel, eine Art eines Sieges-Zeichen errichtet, *Bucherius* in Belgio Romano, p. 38. §. 8. davor hält und muthmasset, dieser Tumulus seye der Berg am Mayn, darauf das Schloß bey Würzburg lieget.

Der Herr von Eckhart will zwar *Tom. I. rer. Francic.* denjenigen Fluß, von welchem Strabo saget, Drusus habe zwischen demselben und dem Rhein sein Leben geendiget, nicht vor die Fränckisch- sondern Hanauische Saale halten, von welcher er saget, daß er bey Salmünster sich in den Fluß Kinzig ergiesse. Wann man aber erweget, was massen dieses ein kleiner Fluß, welcher wohl schwerlich in denen damahligen Zeiten wird einen Namen, oder auch diesen gehabt haben; dieser kleine Fluß auch, wie insonderheit auf der von dem Hoch-Fürstlichen Sachsen-Weimarischen Rath und Archivario Hrn. Zollmann, gezeichneten Charte von der Graffschafft Hanau zu ersehen, nicht Saale, sondern Salz heisset, so trage ich Bedencken dieser seiner Meynung beyzutreten, sondern bleibe vielmehr bey der Fränckischen Saale, weilen alle erforderliche Dinge allhier können appliciret werden. Drusus hatte, nach dem vorher angeführten Zeugnuß Flori und Orosii die Catten völlig bezwungen, mithin wird er auch deren Lande sich gänzlich bemächtiget haben, und bis an die Fränckische Saale gekommen seyn, woselbst dieses Volck mit denen Hermundurern gränzte, welches aber Drusus nicht bekrieget, weilen, nach dem Zeugnuß Taciti, die Hermundurer allezeit bey den

Römern in guten Vernehmen gestanden. Bey diesen Umständen sehe ich gar nicht, warum durch die von Strabone angezeigte Saale nicht die Fränckische sollte können verstanden werden, weilen es allhier gar füglich eintrifft, Drusus habe seyn Leben zwischen der Saale und dem Rhein geendiget; wo hingegen zwischen der Thüringischen Saale und dem Rhein die Distanz allzuweit entfernet; von dem Hanauischen von Eckharto angeblichen Flusse aber nicht bekannt, daß er damahls diesen Namen gehabt, weilen derselbe noch jetzo nicht die Saale, sondern Salz heisset.

§. VI.

Wann man die vorhergedachte Charte von der Grafschafft Hanau, welche der Herr Rath Zollmann gezeichnet, einsiehet, so finden wir auf derselben einen Ort angemerckt, welchen er DRUSBERG nennet, worbey man diese Worte lieset: Hic Drusus Romanorum Dux militaris occubuit. Dieser Ort lieget aber nicht an dem Flusse Salz, oder wie solchen der Herr von Eckhart nennet, an der Saale, sondern eine ziemliche Strecke rechter Hand darvon, der Charte nach gerechnet. Doch ist dessen Situation also beschaffen, daß man mit Strabone sagen kan: Est & Sala fluvius, inter quem & Rhenum bellum feliciter gerens Drusus Germanicus obiit. Welches sich aber auf dem Fluß Salz nicht appliciren läßt. Man nehme nur eine Charte, und betrachte alles umständlich, so wird es sich klar zeigen, daß so wohl allhier, was Strabonem, als auch die Stelle Taciti anbetrifft, kein anderer Fluß, als

als die Fränckische Saale füglich könne verstanden werden.

Es ist demnach dieser Fluß diejenige Saale, von welcher der *Poëta Saxo in Annalibus de gestis Caroli M.* Welcher zu den Zeiten des Kaysers Arnulphi und also im neundten Seculo gelebet hat, mit folgendem singt:

Est iter aggressus (Carolus M.) Mœnum navale per amnem
Ascenditque per hunc, donec prope mœnia venit
Magna Palatinæ sedis *Salt* nomine dicta,
Nascenti vicina Salæ; nam fluminis hujus
Rivus adhuc modicus hæc ipsa Palatia cingit,
Vix raucum per Saxa ciens resonantia murmur;

§. VII.

Wann sonst Tacitus an obangeführter Stelle weiter fort fähret, und also schreibet: Inde indulgentia numinum illo in amne, illisque silvis salem provenire, non ut aliasque apud gentes eluvie maris arescente unda, sed super ardentem arborum struem fusa, ex contrariis inter se elementis igne atque aquis concretum. Sed bellum Hermunduris prosperum, Cattis exitiosius fuit. Quia victores diversam aciem Marti ac Mercurio sacravere, quo voto equi, viri, cuncta victa occidioni dantur, so will ich beyläuffig allhier noch zwey Dinge mit anmercken, und zwar erstlich, wie die Teutsche unsere alte Vorfahren, das Salz gesotten, welches, nach Taciti Bericht, auf folgende Art geschahe: Sie wurffen einen grossen Stoß Holz über-

übereinander, zündeten denselben an, und gossen so lange dergleichen Salz-Wasser in das Feuer auf die glüende Brånder und Kohlen, bis etwas Salz aus dem Wasser zurück geblieben, und aus den ausgelöschten Kohlen zusammen gebracht werden konnte.

Das andere, was allhier noch mit zu beobachten ist dieses, daß bey denen Hermundurern, als der Thüringer Stamm-Eltern und Vorfahren, das grausame Menschen, wie auch noch bey andern Teutschen Völckern, üblich und im Brauch gewesen, wovon an einem andern Orte ausführlich gehandelt habe. (a)

§. VII.

(a) Nemlich im ersten Theile meiner Antiquit. & Memorabil. Nordgav. vet. p. 48. 49.

II. Von

II.
Von LIUTWARDO Bischoffe zu Vercelli.

§. I.

Wie, mögte allhier jemand fragen, kommt dieser LIUTWARDUS in die Analecta Thuringo-Nordgaviensia? VERCELLI (a) ist ein in Piemont, an den Mayländischen Gränzen gelegenes Bißthum, welches von der heutiges Tages berühmten Vestung, worinnen der Bischoff seine Residenz hat, den Namen führet. Was hat nun LIUTWARDUS, ein Bischoff dieses Orts, mit Nordgau und Thürin-

§. I.

(a) Dieses Vercelli, Lat. Vercellæ, auch Vercelli, und beym Marcellino, Vercellum, war ehemahls, wie Plinius und Ptolomæus, ingleichen Strabo bezeugen die Haupt-Stadt der Libicer. Siehe Cluverium in Italia antiqua, p. 161. Philippus Ferrarins schreibet von derselben in Novo Lexico Geographico, p. 316. also: Vercellæ, etiam vulgo Vercelli, urbs Lybicorum, in Insubrium & Salassiorum confinio, ad Sessitem fluvium, episcopalis sub Archiepiscopo Mediolanensi, nunc in Principatu Pedemontano, media inter Mediolanum & Augustam Taurinorum.

Thüringen zu thun? Ich antworte: Dieses geschiehet zufälliger Weise. In meinem Thüringischen *Chronico* habe ich im I. Theile des zweyten Buchs von denen Erz-Bischöffen und Churfürsten zu Maynz, aus denen daselbst angeführten Ursachen, und mithin dann auch von LIUTBERTO, Erz-Bischoffe allda gehandelt. Weilen nun dieser Erz-Bischoff LIUTBERTUS, und der Bischoff von Vercelli Liutwardus (b) unter einem Kayser, nemlich CAROLO CRASSO oder III. das Amt eines Erz-Canzlers (c) verwaltet, beyde zu einer Zeit gelebet, und eine ziemliche Aehnlichkeit der Namen haben, so weiß ich nicht wie es geschehen, daß ich die Absetzung des Bischoffs zu Vercelli von seinem Erz Canzler-Amte, und Verstossung vom Kayserlichen Hofe, und was sich sonst darbey zugetragen auf den Erz-Bischoff LIUTBERTUM, p. 327. applicirt, welches allerdings ein aus Versehen eingeschlichener Fehler ist, der von mir zu emendiren und zu verbessern stehet.

Indem ich nun dermahlen ANALECTA, das ist solche Dinge schreibe, da man vorher verfaßte Sachen wieder überlieset, und was ausgelassen supplirt, was aber Unrecht emendiret und verbessert, (d) so kommt auf solche Art dieser Bischoff

H

§. I.

(b) Man findet auch Liuthardus, Luidwardus, Ludwardus und Luidwaldus geschrieben.

(c) Vid. Mallinkrot de Archicancellariis S.R.Imp. p. 20.

(d) Analecta ist ein Griechisches Wort welches von dem Verbo ἀναλέγομαι, decerpo, colligo sparsa & effu-

schoff zu Vercelli mit in diese Analecta Thuringo-Nordgaviensia, und erhält in denselben, auf erersagte Weise, einen Plaz.

§. II.

Weilen aber dieser Bischoff LIUTWARDUS ein mercksames Auffsehen in der Historie machet, indem so wohl er, als auch der Kayser Carolus III. oder Crassus, der ihn so hoch erhoben, doch auf Anstifften seiner Feinde ihn wiederum, und sich mit ihm stürzte, nebst der Kayserin RICHARDIS, merckwürdige Exempel des veränderlich und unbeständigen Glückes sind, so will ich allhier dieses Bischoffs und der unschuldigen Kayserin RICHARDIS Leben und Tod, mit unpartheyischer Feder beschreiben, und deren Unschuld, die von einigen mit Gall und Geiffer beschmitzet worden, zu retten suchen.

§. III.

Der *Annalista Lambecianus*, will von dem Bischoff vorgeben (a) er sey von sehr schlecht- und geringer Abkunfft an den Hof des Kaysers Caroli

sa, relego, animo verso rem præteritam & reminiscor ac reputo, in memoriam reduco, abstammet.

§. III.

(a) Diesen Annalistam Lambecianum hat Herr Hof-Rath Struve bey der neuen Aufflage der Scriptor. rer. German. Freheri zu dem Annalistæ Fuldensi neben einander drucken lassen, woselbst er p. 61. von der Abkunfft des Bischoffs Liutwardi also schreibet: Ex quo Rex in Alamannia constitutus est (scil. Carolus) quendam de suis ex intimo genere natum nomine Liutwardum supra omnes, qui erant in regno suo exaltavit.

roli III. oder Crassi gezogen worden, an welchem er, als ein anderer Haman gelebet und sich aufgeführet habe. Er ist aber der Einzige der dieses aus verhaßtem Gemüthe, welches im Folgenden wird erwiesen werden, gegen dem Bischoff Liutwardum saget (b); wo hingegen gesicherte Nachrichten geben, er seye anfänglich ein Ordens-Mann in dem Closter Reichenau gewesen, (c) der mit vielen Ruhm wegen seiner Beredsamkeit, Tugendwandel und mit andern Qualitäten mehr geziehret, in demselben gelebet. Der Ruff von seinen rühmlichen Eigen-

H 2 schafften

(b) Dieses hat, was dieser Annalista ohne Raison von Liutwardo schreibet, der Prof. Simon Friederich Hahn im I. Theil seiner Kayser-Historie p. 269. lit. (c) vor so bekandt angenommen, daß er sich also vernehmen läßt: Liutwardus war aus einem armen und unansehnlichen Hause entsprossen, Carolus aber zoge ihn dennoch aus dem Staube hervor, und machte ihn zu seinem vertrautesten Minister, da er noch König in Schwaben war.

(c) Johannes Egon, welcher in dem Closter Reichenau als Prior gelebet, das Archiv dieses alten Closters unter den Händen gehabt, und alles genau wissen können, schreibet von ihm in Libro de Viris illustr. Augiæ divitis, enthalten in des Hrn. P. Bernhart Pezens Tom. I. Thesauri Anecdot. part. III. cap. 16. p. 737. also: Liutwardus enim Nobilissimus Augiæ Cœnobita, quo ætas illa vel morum comitate suaviorem, vel sermonis elegantia facundiorem, vel denique vitæ castimonia sanctiorem tulit neminem &c.

schafften breitete sich weit und breit aus, also, daß ihn nicht allein die Conventualen in dem Closter *Bobis* oder *Bobi* (d) zu ihrem Abbt erwählten, (e) sondern auch Carolus, als König in Schwaben ihn Anno 877. an seinen Hof beruffte, und ihn zu seinem Erz-Caplan und Canzler ernennete, durch dessen Vorschub er auch Anno 879. das Bißthum Vercelli erhielte. (f)

Das Closter Reichenau, welches allhier beyläuffig anführe, ist viele Jahr-hundert hindurch, ein rechter Pflanz-Garten gewesen, in welchem viele fromme, gelehrte, und mit vielen Tugenden und Geschicklichkeit begabte Männer erzogen, und aus demselben anders wohin zu Erz- und Bischöffen verlanget, und wegen ihres frommen Lebens-Wandel nach ihrem Tod in die Zahl der Heiligen versetzet worden. (g) In diesem Closter hatte nun gelebet dieser

(d) Siehe Baudrand Lexicon Geograph. novum, sub hac voce, welcher allda meldet, dieses Closter, sey von der Longobardischen Königin Theodolinda erbauet worden, wovon aber Raderus in Bavaria sancta nichts gedencket, wann er Vol. I. p. 63. von der Theodolinda handelt.

(e) Egon, l. c. Cum etiam Bobiensis in insubria Monasterii aliquanto tempore Abbas fuisset.

(f) Idem l. c. A Carolo Crasso Alemanniæ tum Rege, Paulo vero post III. hujus nominis Imperatore circa annum Christi 877. ad aulam suam excitus Archi-Capellani pariter & Archi-Cancellarii munus diu sustinuit.

(g) Wer den Beweis hiervon verlangt, der darff nur gedachten P. Egonis Tractat, in welchem er erstlich handelt

dieser Liutwardus, in demselben hatte er studirt, und aus diesem war er auch nach Italien in das Closter Bobio beruffen, und darinnen zum Abbt erwählet worden. Wie kan dann nun der Annalista Lambecianus sagen, es habe ihn der König Carolus ex infimo genere an seinen Hof gezogen? Wie kan der Prof. Hahn schreiben, Carolus habe ihn aus einem armen und unansehnlichen Hause entsprossen, aus dem Staube erhoben und an seinen Hof gezogen? Liutwardus war ja vorher ein Abbt des uralt- und berühmten Closters Bobi (h). Heißt dann das im Staube der Niedrigkeit leben, wann einer ein Abbt in einem berühmten Closter ist? Ich meyne doch ja nicht, allermassen Fürstliche Personen, wann sie geistlich und Ordens-Leute sind, dergleichen Würden nicht auszuschlagen pflegen.

§. IV.

LIUTWARDUS war diesem nach nicht aus dem Staube, sondern als ein geschickt-kluger und höchst-vernünfftiger Prälat (a) an dem

 Hof

delt De viris sanctimonia, pietate, cæterisque virtutum ornamentis insignibus; dann, de viris eruditione, doctrinaque conspicuis, quorum Augia ferax satis & fœcunda fuit; ferner, de viris, qui ob sua merita ad varias non tantum Episcopales, sed Metropolitanas sedes & Abbatias sunt erecti, nachschlagen, so wird er hiervon genug Proben finden.

(h) Ist aus dem Egone vorher allschon erwiesen worden.

§. IV.

(a) Es war damahls, und in denen folgenden Zeiten bräuch-

Hof des damahligen Königs und nachgehends Kaysers Caroli III. zum Erz-Capellan und Erz-Canzler (b) beruffen worden. Er war zu dieser hohen Function geschickt, dem Kayser getreu, und in seinem Amte unermüdet, und wußte die wichtigst und schwerestеn Reichs-Sachen, so wohl in Teutschland, als in Italien, nach Wunsch des Kaysers zu expediren, und zu verwalten. Was Wunder war es demnach, daß der Kayser sein größtes Vertrauen auf ihn setzte, und ihn darbey lieb und werth hielte? (c)

Er stunde nicht allein bey diesem Kayser, sondern auch bey dem damahligen Pabst Johanne VIII. in grossem Ansehen. (d) Denn als dieser

bräuchlich, daß zu der Würde eines Kayserlichen Erz-Canzlers allezeit Geistliche gebraucht wurden, wie es denn auch noch zu unsern Zeiten geschiehet. Siehe Mallinkrot in Tractat. de Archicancellariis S. R. I. und des Hrn. Canzlers von Ludewig Erläuterung der güldenen Bull hin und wieder.

(b) Egon l. c.

(c) Regino nennet ihn in Chronicon, p. m. 87. Virum Imperatori charum, & in administrandis publicis utilitatibus unicum consiliarium; und die Annales Fuldenses ad an. 887. maximum consiliatorem Regis in Palatio. Egon schreibet von ihm l. c. Cum porro Carolus ita charum habuit ac fidum, ut quidquid arduum, quidquid magnum, & quidquid viro summo dignum, sive in Italia, sive in Germania erat peragendum, id eidem omne commisit.

(d) Egon schreibet l. c. weiter: Quantæ autem auctoritatis Liutwardus apud Joannem VIII. Rom. Pont. fuerit, juvat

ser die Wieder-Einsetzung des Bischoffs Hieronymi von Lausanne beym Kayser zu bewürcken suchte, so wußte er dieses durch niemanden besser als durch diesen Bischoff Liutwardum zu befördern. (e).

In dem Jahr 882. trug ihm der Kayser Carolus III. auf, daß er die Kayserin Engilbergam, Ludovici II. Junioris Wittwe, die eine geraume Zeit her hatte im Elend leben müssen, auf des Papstes inständiges Anhalten, nach Rom führen mußte. (f)

§. V.

Dieser LIUTWARDUS war dahero wegen seiner grossen Staats-Wissenschafften des Kaysers rechter Arm, wodurch er alles thate, regierte und vollbrachte, (a) zu nennen; und so lang

juvat ipsum Pontificem apud Binium part. 2. tom. 3. Conciliorum Epistola 255. ad Carolum Regem data audire, ubi inter alia dicit: Cæterum, quod dicitis, ut Liutwardum virum venerabilem, Episcopum communem fidelem nostrum ad nos permittatis, valde in Domino gloriamur, & cùm eum pro communi utilitate semper desudare cognoverimus, magnum nobis gaudium in adventu illius nascetur, eo, quod in ipsius præsentia vestram intuebimur Excellentiam.

(e) Das Päbstliche Schreiben ist beym Sirmondo, Tom. III. Concil. Galliæ, p. 500. befindlich.

(f) Annales Bertiniani ad an. 882. Engilbergam, Ludovici Italiæ Regis uxorem, quam Imperator in Italiam traduxerat, per Leudardum, Vercellensem Episcopum, Johanni Papæ, sicut petierat, Romam remisit.

§. V.

(a) Dahero nennete ihn der Kayser, dilectum, fidelem &

dieser am Ruder saß, so lange stunde es auch um Carolum gut und wohl; als aber dieser grosse Staats-Minister, durch Neid, Haß und Verläumdung, gestürzet wurde, so fiel auch des Kaysers Hoheit, Macht, Ansehen, (b) ja Verstand und Sinn, mit einsten dahin, wie wir in dem Folgenden hören werden.

Der Wind stürmt in den Wäldern auf nichts hefftiger, als auf die hohe Tannen; und der Neid läßt seine Wuth bey Hofe an niemanden hefftiger aus, als bey denenjenigen, welche wegen ihrer grossen Meriten und Verdiensten bey Königen und Fürsten in hohen Ansehen stehen. Dieses könnte ich durch viele Exempel zeigen, wofern es der Raum allhier verstatten wollte.

Zu einem einzigen Exempel will ich den bekandten Dänischen Groß-Canzler Peter, Grafen in Greiffenfeld anführen. Er war von Geburt bürgerlichen Standes und hieß Peter Schuhmacher, seine Meriten aber, und das Vertrauen,

§. V.

& Consiliarium suum, item summum Cancellarium, in zweyen Diplomatibus beym Ughello Tom. II. Italiæ sacræ, p. 189. oder auch dilectum Archi-Cancellarium, beym Baronio Tom. X. Annal. Ecclesiast. ad an. 881. a. VIII. p. 579.

(b) Mehr angeführter Egon führet hiervon l. c. folgendes an: Et certe res Caroli, quamdiu Liutwardi consiliis fuit usus, in summo felicitatis gradu inconvulsæ steterunt. Posteaquam verò eum à latere suo amolitus est, & sincera ejus opera carere voluit, tunc non solum fluctuare, sed momento quasi in deterius simul ruere omnia cœperunt.

en, welches König Christian V. in Dännemarck auf ihn setzte, wie auch seine dem König geleistete ersprießliche Dienste, hatten ihn auf die höchste Ehren-Staffeln an diesem Hofe gesetzet. Der König erhub ihn in Gräflichen Stand unter dem Titul eines Grafens in Greiffenfeld, und conferirte ihm die höchste Würde eines Groß-Canzlers, wodurch er den Rang über alle Grosse des Hofs erhielte, welches ungemeine Glück vieler Hofleute Neid und Mißgunst also erweckte, daß sie nicht eher ruheten, bis sie es wiederum durch mancherley beym König angebrachte Beschuldigungen und Verleumdungen, erstickten; und obschon der König eine lange Zeit den fälschlich angebrachten Verunglimpfungen kein Gehör gab, so wußten seine Feinde doch endlich das Ohr des Königs zu gewinnen, daß er ihnen Gehör gab, den Graf Peter in Greiffenfeld aller seiner Chargen entsetzte, ins Gefängniß einschlosse und ein Inquisitions-Gericht gegen ihn verordnen ließ. Indem nun dieses vermuthlich entweder aus seinen Feinden selbst, oder von ihnen darzu beförderten Personen wird bestanden haben, so wurde er durch dasselbe aller gehabten Ehren unwürdig erkläret, wieder, als zuvor, Peter Schuhmacher genennet, und noch darzu zum Tode verurtheilet. Er hatte bereits das traurige Blut-Gerüste betreten, wo er zu seiner größten Schmach und Kränckung sehen mußte den Scharff-Richter, der vor seinen Augen sein Gräfliches Wappen zerbrach und ihm vor die Füsse wurffe, und nun nichts mehr übrig vor ihm war, als daß er den letzten

Schwerdt-Streich aushalten sollte, den er auch mit ausgestrecktem Halse getrost erwartete: Indem aber der König endlich die Todes-Straffe in ewige Gefängnis verwandelte, so ward er Anno 1676. den 16. Jun. nach Monckholm bey Drontheim in Norwegen gebracht, allwo er endlich Anno 1699. den 12. Martii im 62. Jahr seines Alters, und 22ten seiner Gefangenschafft zu Drontheim, sein unglückliches Leben endigte. (c) Beyläuffig fällt mir bey, daß ich an einem Orte folgende auf diesen unglücklichen Grafen verfaßte Verse gelesen:

Der Hof hieß mir ein Ort, wo man den Schwindel kriegt,
Und bald auf Sammet, bald auf Bettlers Lumpen liegt.
Die Bäume wachsen hoch, die sich in Thälern zeugen;
Drum wer sein Glücke liebt, verlange nicht zu steigen,

§. VI.

Dieses unglückliche Exempel von dem Grafen Peter in Greiffenfeld, habe allhier zu dem Ende anführen wollen, um zu zeigen, daß, was zu unsern Zeiten an manchen Höfen zu geschehen pfleget, da mancher Minister durch Neid und Mißgunst gestürzet wird, auch damahls an dem Hofe des Kaysers Caroli III. geschehen, an welchem der Bischoff Liutwardus ein unschuldiges Rach- und Schlacht-Opffer seiner Feinde werden müssen.

Ich

§. V.

(c) Siehe unter andern des Hrn. Prof. Kölers 14. Stück der Münz-Belustigung vom Jahr 1729. p. 105.

Ich höre aber schon jemanden wider die Unschuld dieses Bischoffs sprechen, so der vorher angeführte *Annalista Lambecianus* ist, welcher vorgibt, (a) es habe Liutwardum nicht so wohl der Neid und Mißgunst, als sein Hochmuth, und andere Laster gestürzet, indem er an des Kaysers Hofe mehr geehret und gefürchtet worden, als der Kayser selbst; da er der vornehmsten Herren in Schwaben Töchter mit Gewalt weggenommen, und dieselbe an seine Anverwandte vermählet; da er zu Brixen eine Closter-Frau vornehmen Standes, die mit dem Kayserlichen Hause verwandt gewesen, aus dem Closter heraus genommen und einem seiner Verwandten antrauen lassen; seine vorsetzliche Boßheit, da er andere Gewalthätigkeiten und Laster in dem Reiche einige Jahre hindurch practiciret; seine Gottlosigkeit, indem er ketzerischer Weise Christum den HErrn gelästert (b) und andere Boßheiten mehr ausgeübet; und da er nun mit diesen gottlosen und bösen Thaten sein Sünden-Maaß voll gemacht, so habe GOtt nicht länger dergleichen wollen geschehen lassen, sondern das Gemüth des Kayser gegen und wider ihn also gewandt, daß er ihn auf dem Reichs-Tage zu Kirchheim,

§. VI.

(a) Seine Beschuldigungen finden sich alle angeführet in Freheri Tom. I. Script. rer. German. Edit. Struvian. p. 61.

(b) Dasjenige, was dieser Annalista Lambecianus, von der angeblichen Ketzerey des Bischoffs Liutwardi angibt, findet sich gleichfalls allda, welches aber denen Herrn Theologis zu beurtheilen überlasse.

Kirichheim, aller seiner gehabten Aemter öffentlich entsetzet, und ihn als einen Ketzer und allen Menschen verhaßte Person von seinem Hofe verjagt.

Wofern man aber fraget, wer derjenige sey, welcher eine so schlimme Beschreibung von dem Bischoff Liutwardo macht? So ist es, wie gedacht, der Annalista Lambecianus, von welchem man nicht eigentlich weiß, wer er seinem Stand und Profession nach gewesen. (c)

Wann man weiter fraget, ob dann bey andern Geschicht-Schreibern, welche dieses Bischoffs Erwehnung thun, nicht auch von diesen vorgeworffenen Lastern Meldung geschiehet? So finde ich keinen einzigen der hiervon nur das Geringste gedencket. (d) Ich finde wohl im Gegentheil, daß der *Annalista* Francorum Fuldensis, welcher

(c) Siehe des Hrn. Hof-Raths Struvens Præfat. über die Annales Francorum Fuldenses beym Frehero Tom. I. Script. rer. German.

(d) Mich wundert, daß der sonst berühmte Historicus und Prof. der Universität zu Helmstädt, Simon Friederich Hahn, sich durch diesen einzigen dem Bischoff Liutwardo höchst gehässigen Annalisten also verführen lassen, daß er im I. Theile seiner Kayser-Historie, p. 269. also schreibet: Zuletzt extendirte Liutwardus sein Ansehen zu weit, so gar, daß man sich vor ihm mehr, als vor dem Kayser selbst fürchtete; wie er denn seine dürfftige Anverwandten, durch die allerungerechtesten Mittel, als durch zwar vortheilhafftige, aber gezwungene Heyrathen, empor zu heben, eiffrigst beflissen war.

welcher ein Mönch in dem Closter Fulda gewesen (e) das Gegentheil schreibet, und saget die Alamannier, oder die Schwaben hätten sich zusammen dolose, schelmisch und betrüglicher Weise gegen dem Bischoff Liutwardum verschworen, und durch ihre falsche Verleumbdungen es endlich dahin gebracht, daß der Kayser diesen seinen getreuen Staats-Minister aller Ehren-Aemter entsetzet, und ihn von seinem Hof weggeschafft. (f)

Dieses, was der Annalista Lambecianus gegen den Bischoff aussaget, mögen die dolose, schelmisch und betrüglicher Weise ausgesonnene Verunglimpfungen gewesen seyn, womit diese gewissenlose Schwäbische und Liutwardo gehäßige Hof-Leute, gottloser Weise ihn beym Kayser angeschwärzet, welche dieser Annalista, aus ebenmässiger Neydsucht angetrieben, als wahre Ursachen anführet. Denn, daß dieser Mann, er mag nun gewesen seyn wer er will, gegen Liutwardum einen Haß und Feindschafft gehabt, und aus vergalltem Gemüthe gegen ihm geschrieben, ist daher zu ersehen, weilen er ihn vorhero zu einigen

(e) Dessen eigene Worte, ad an. 887. p. 61. folgende: Alamanni contra Liutwardum Episcopum dolose conspiravere, qui tunc maximus consiliator Regis in Palatio fuit, & eum à præsentia Imperatoris omni honore privatum abire compellunt.

(f) Von welchem hernach eine umständliche Erzehlung folgen soll.

nigenmahlen *Pseudo-Episcopum* nennet (g), welches er mit Wahrheits-Grund nimmermehr hat sagen und schreiben können, allermassen ja Liutwardus vorher erzehlter massen, ein Ordens-Mann in dem Closter Reichenau, und hernach im Closter Bobio in Italien Abbt gewesen, nachgehens vom Kayser zum Bißthum Vercelli Anno 879. befördert und vom Papste in dieser Dignität, als Bischoff confirmirt und erkennet worden war. Wie kan dann nun dieser Annalista ihn Pseudo-Episcopum nennen? Ebenfalls ist dieses eine Unwahrheit, wann mehrgedachter Annalista Lambecianus von Liutwardo vorgibt, er wäre gar geringer Abkunfft gewesen, und König Carolus habe ihn aus dem Staube erhoben. Er hatte noch einen Bruder der *Chaldoldus* hieß und Episcopus Novariensis war. Aus welchem zu schliessen, daß er nicht von geringer Abkunfft muß gewesen seyn, als wie der Annalista vorgibt, wovon hernach ein mehreres. Gleichwie man aber aus diesem siehet, und gesichert schliessen kan, er habe aus purem Haß diese Unwahrheit von ihm ausgesprenget, er seye nemlich ein falscher Bischoff gewesen, also hat er auch die andere Unwahrheiten von ihm zur Ungebühr geschrieben. Wie er dann auch die Sache an sich selbst unrichtig erzehlet, wann er unter andern saget. Es habe der Kayser Liutwardum, als einen

Ketzer

(g) Also nennt er ihn ad an. 882. p. m. 54.

Ketzer von seinem Hofe verjaget, (h) von welchem doch alle andere Geschicht-Schreiber schweigen, sondern dieses vor die Haupt-Ursache seiner Verstossung angeben, daß sie sagen, die Schwaben, die an des Kaysers Hofe waren, hätten über die vorige Beschuldigung diese noch hinzu gesetzet, es habe Liutwardus mit der Kayserin Richardis heimliche Buhlschafft gepflogen; über und wegen welcher Beschuldigung seye der Kayser in eine solche Eyffersucht verfallen (i) daß er davon ganz von Verstand und Sinnen gekommen, (k) und wann der Mensch dann von Sinnen

(h) Seine eigene Worte sind l. c. folgenden Inhalts: Sed idem Rex Regum hoc anno concitavit animos Imperatoris in blasphemum, qui habita cum suis collocutione in loco, qui vocatur Kirihheim (Kiricheim) eum deposuit, ne esset Archi-Capellanus, multisque beneficiis ab eo sublatis, ut hæreticum & omnibus odiosum cum dedecore de Palatio expulit. Dieses ist nun contra omnem historicorum fidem geschrieben.

(i) Cuspinianus saget in vita hujus Cæsaris, p. m. 325. Als man dem Kayser angezeiget und hinterbracht, Liutwardus habe mit seiner Gemahlin vertraulich gelebet, factus est zelotypus & delirus, er lies die Sache nicht zuvor untersuchen, obs wahr seye oder nicht, sondern er wurde aus Eiffersucht ganz närrisch; und so dann folgte die schöne Resolution, scil.

(k) Die Worte Cuspiniani habe ich kurz vorherangeführet, welchen auch beystimmet Andreas Brunnerus, dessen Worte hiervon in Annal. Boicis, Part. II. p. 74. also lauten: Carolus stolida credulitate sibi imponi passus.

Sinnen kommt, und aller Vernunfft beraubet ist, was kan er wohl gescheütes und vernünfftiges thun? Da nun der Kayser vorher die Sache hätte sollen untersuchen lassen, ob sichs also verhielte, fieng er den Proceß ab executione an. Liutwardus ward mit Schand und Spott, ohngehört, unverantwortet, vor seine getreue und ersprießlich geleistete Dienste, aller seiner Ehren-Aemter via facti entsetzet, und mit Schimpf und Schande von Hofe verjaget; die Kayserin, die unschuldige keusche und fromme Kayserin Richardis (l) wurde hierauf in einer öffentlichen Versammlung vorberuffen (m), als eine Ehebrecherin angeben, und ob sie schon auf Göttlich- und menschliche Gesetze provocirte (n), auch ihre Unschuld

(l) Auch diejenige, welche sie eben nicht vor allzu unschuldig halten, nennen sie doch keusch, tugendhafft und fromm. Siehe Lehmanns Speyerische Chronick, p. m. 225.

(m) Der Annalista Saxo, p. 224. Reginam quoque in concionem vocavit. Regino in Chronico, p. m. 87. Deinde paucis interpositis diebus, conjugem Richardem (sic enim Augusta vocabatur) pro eadem re in concionem vocat, & (mirum dictu) publice protestatur, nunquam se carnali coitu se miscuisse, cum plus quam decennio legitimi matrimonii fœdere ejus consortio esset sociata. Man kan sich leicht einbilden, wie es der frommen Kayserin muß geschmerzet haben, daß sie sich öffentlich, als eine Ehebrecherin hat müssen prostituiren lassen.

(n) Egon schreibet, l. c. Regina nequicquam divina humanaque jura invocabat.

Unschuld per Judicium divinum, entweder durch die damahls übliche Feuer- oder Wasser-Probe, oder auch durch ein Duell zu erweisen sich erbote, (o) solche auch, wie einige wollen (p) würcklich thate, so halff doch alles dieses nichts, sondern sie ward, als eine würckliche Ehebrecherin

(o) Regino fährt weiter fort und schreibet: Illa econtra non solum ab ejus, sed etiam ab omni virili commixtione se immunem esse profitetur, & de virginitatis integritate gloriatur, idque se approbare Dei omnipotentis judicio, si marito placeret, aut singulari certamine, aut ignitorum vomerum examine, fiducialiter adfirmat. Also schreibet auch der Annalista Saxo, pag. 224. Ingleichen Hermanus Contractus, ad ann. 887. Cuspinianus schreibet De Cæsaribus, p. m. 326. Casta fœmina, quæ impotentiam viri tot annis celavit, bene (inquit) res se habet, mariti jurejurando virgo: afferte obstetrices, & mulieres honestas, quæ meam integritatem attestentur: Nec amplius tali marito cohabitabo. Si vultis insuper ignitis vomeribus, castitatem meam palam cunctis faciam.

(p) Jacob von Königshofen in der Elsaßischen Chronick, p. 105. Und das sü noch eine reine Maget were. Das bewerte sü domite, das sü ein gewichsset Hemde ane det und damit in ein für ging und bleib unversert von dem füre. Aventinus in Annal. Boicis, Lib. IV. c. 19. n. 34. p. 437. Richarda tanta contumelia affecta, tam sinistro rumore aspersa, condenti ferro crimen adulterii diluit objectam. Arnoldus Wion de rebus Scoticis schreibet von ihr folgendes: Richarda seu Richardis, Gregorii Regis Scotiæ filia ac Caroli Crassi Imper. uxor, adulterii cum Luitvvardo Vercellensi Episcopo incusata, aquino judicio se ab omni virorum commixtio-

rin erkläret, (*) welches sie sich also zu Gemüth zoge, daß sie sich entschlosse in das von ihr

mixtione integram & virginem approbavit. Egon nimmt alles zusammen was bey dieser falschen und gottlosen Beschuldigung vorgefallen, dessen eigene Worte, l. c. folgende sind: Idipsum vero, quemadmodum contigerit, compendio narrabimus. Sueviæ Proceres, qui Luitwardi potentiam exosam habebant, ad annum Domini 887. indignum rati, hominem Ecclesiasticum ac Religiosum, Cæsare quasi connivente, omnia solum administrare, clandestino conventu habito cùm aliud, quod calumniarentur, non occurreret, in viri integerrimi innocentiam conspiravêre, & quem ob eximias totoque orbe celebratas virtutes summis effere laudibus decebat, illi multis, iisque gravissimis flagitiis apud Imperatorem innocenter criminati sunt, Luitwardum nempe jam libitu suo omnia, quæ solius essent Cæsaris, disponere, & unum solum imperitare, adeoque Carolum nudo duntaxat nomine, Luitwardum verò reapse Cæsarem esse; sed præterea etiam, ne quid Imperatore minus sibi licere arbitraretur, per summum scelus ipsius Augusti thorum involasse, & (grande mendacium!) fœdo cum castissima Imperatrice Richarde adulteriô contaminâsse. Inde Carolus magis, quam par erat, præceps Luitwardum mox indictâ causâ aulâ eliminat, Richardemque conjugem omnia divina, humanaque jura nequicquam invocantem repudiat.

(*) Von dieser wider alles Recht u. Billichkeit unternommenen Procedur und Condemnation schreibet der Geheime Rath Gundling in seinem Discours über die Reichs-Historie, p. 267. also: Dieses alberne Verfahren mit seiner Gemahlin, mit seinem Premier-Minister, mit denen Normännern brachte Carolum Crassum um Ehre und Länder.

ihr gestifftete Closter Andlau (q) zu begeben, worinnen sie ein fromm und heiliges Leben geführet, auch so wohl bey ihrem Leben, als auch nach ihrem Tode durch viele Wunder-Wercke, welche die Allmacht GOttes durch sie gewürcket, die Heiligkeit ihres Lebens bestätiget. (r) Wann sie gestorben, solches habe der Zeit noch nicht finden können. Ihre Reliquien hat nach der Zeit Pabst *Leo IX.* als er Anno 1049. auf dem Concilio zu Maynz mit anwesend war, und auf dem Rückwege in dieses Closter einkehrete, erheben, und in der Closter-Kirche Ehrerbietig beysetzen lassen. (s)

(q) Dieses bestärcken alle vorher angeführte Autores, wie auch Raderus in Bavaria sancta, Part. III. p. 76. ingleichem Bruschius in Chronologia Monast. Germ. p. 24. Merian in Tipographia Alsatiæ; man kan auch Bucelini Germaniam sacr. & prof. Tom. I. & II. wie auch Bernh. Herzogs Elsassische Chronick nachschlagen.

(r) Videatur Annalista Saxo, l.c.

(s) Annalista Saxo. ad an. 1048. Leo IX. anno 1048. in cœnobio virginum, quod nominatur Andela in Alsatia, corpus sanctæ Richardis Imperatricis de tumulo honorifice elevavit, & in Ecclesia recondidit. Martene und Durandus führen in Thesauro Anecdot. novo, Tom. I. p. 107. die Päbstliche Bulla von der Erhebung der Reliquien der Heil. Richardis an, welche folgendes Innhalts ist: Leo Episcopus servus servorum Dei dilectæ in Christo filiæ Mathildæ Abbatissæ venerabilis Monasterii S. Fabiani sanctæque felicitatis, quod appellatur Helionis, situm in pago Helisatiæ, tuisque successoribus perpetuam in Domi-

Der P. *Raderus* hat unter ihr Bildnus, l. c. folgende Verse gesetzet: Regni

Domino salutem. Præclaris votis divina miseratione præstatur effectus: Inde est, quod nobis a Synodo, quam Muguntinæ habuimus, redeuntibus; contigit per vestrum Monasterium venire, & Ecclesiam benedicere ac dedicare divino numini, quam noviter construxeratis, sed nondum perfeceratis ad plenum; & etiam vestris precibus illuc transferre corpus beatæ Richardæ primæ constructricis ejusdem venerabilis loci, quem per donationis paginam una cum conjuge suo Carolo Imperatore Augusto contradidit. Wie sonsten die Geschicht-Schreiber, wegen des Vaterlands der Kayserin Richardis und ihrer Eltern, sich nicht vergleichen können, indem einige sie vor eine Schott- einige vor eine Irrländische Prinzeßin ausgeben wollen; andere hingegen sagen, sie wäre im Elsas erzogen und gebohren worden, davon kan unter andern Raderus in Bavaria sancta, Part. III. p. 72. nachgesehen werden. Der Geheime Rath Nic. Hier. Gundling führet in seinem Discours über die Reichs-Historie, p. 267. an, sie wäre eine Schwäbische Dame, aus dem Geschlechte Erchangers und Berthols, die beyde Präfecti in Suevia waren, gewesen. In seiner Dissertation De statu reipublicæ German. sub Conrado I. rücket er p. 51. deren Stemma Genealogicum aus dem Blondello Genealog. Franc. plen. adsert. p. 206. also mit ein:

Erchangerus
Comes

Erchangerus	RICHARDIS Caroli Crassi Imp. uxor.

Erchangerus Alemanniæ Comes. decoll.	Bertholdus decoll.	Kunegundis Luitpoldi I. uxor, 2. Conradi Regis.

Regni signa jacent, jacet & diadema coronæ,
Et chlamys & gemmæ, pictaque palla jacent.
Obnubit velum desponsam pectore cælo,
Et gemmas intus regia virgo gerit.
Cæsaris in thalamo jacuisset sola marito
Cognita, nunc toto nomen ab orbe refert.
Scilicet alta cadunt depressa vehuntur in altum,
Perdere submissos nulla ruina potest.

§. VII.

Wie nun besagter massen die nach dem Tode in die Zahl der Heiligen versetzte Kayserin RICHARDIS unschuldiger Weise, von ihrem Gemahl war verstossen worden, also hatte der Bischoff *Liutvvardus* ein gleiches Schicksahl, aus Haß und Antrieb seiner Feinde unschuldig leiden und erfahren müssen. (a)

§. VII.

(a) Von dieses vortrefflichen Bischoffs Unschuld und Integrität, legen folgende bewährte unverwerfliche Zeugen sattsam gegründete Zeugschafften vor ihm ab. Der erste Zeuge ist Raderus, welcher in Bavar. sanct. P.III.p.75.also schreibet: An.IↃcccLXXXVII.cùm Carolus per suos Palatinos, Suevos inquam potissimum in fraudem suspicionis, quæ verè pestis est conjugii de stupro ab Richarde cum Luithardo pontifice Verçellensi commisso esset conjectus, primùm ille præstantissimum virum, epistolarum magistrum, Luithardum, per quem omne imperium felicissimè administrabat, à latere suo removit, & tantum non occidit. Causam enim adversarii prætexebant accusationis, familiaritatem nimiam & multam consuetudine cum Augústa, qua principis domum redderet infamem. Præclara in

Aus dieſer kurzen Erzehlung und Lebens-Geſchichte, des Biſchoffs *Liutvvardi* iſt nun zu erſehen, daß dasjenige, was ich in dem erſten Theile

---

in ſpeciem & digna cenſura delatio, ſi à vero animo profecta eſſet. Sed nihil antea nec de pontifice, nec de Imperatrice in ſuſpicione venerat. Illuſtris & ſanctæ integræque famæ erat Luithardus & principe loco ſemper apud Auguſtum, ut unus omnia poſſet, & per illum omnia ageret Carolus, & adminiſtraret. Hoc uſſit proceres, hoc aula reliqua indignè tulit. Invidia fuit, qua ad artes aulicas impulſi & optimum præſulem in ultimum periculum conjecerunt, & Auguſtam, præter infamiam à ſocietate Auguſti per divortium repulerunt. Zum zweyten Zeugen ſtelle ich auf Andr. Brunnerum, der in Annalibns Boicis, Part. II. Lib. II. p.m. 74. folgendes Zeugniß von ihm ableget: Ex quo tempore res Caroli non labi retro, ſed uno impetu ruere cœperunt; credi poterat duas ipſum inter ſe fortunas partitias; ut qui paulo ante inter felices feliciſſimus, idem inter miſeros miſerrimus diceretur. Luitwardus Vercellenſis primum ei a latere abductus eſt, cujus conſiliis fidelique opera magnitudo Cæſaris ſuſtentatabatur; Suevi enim proceres, quibus ejus potentia inviſa fuerat, cum nullum illius ſcelus aut improbam artem arguere poſſent, innocentiæ inſidias ſtruxerunt, conſilio ſceleſto, neque tam in perniciem hominum, quam virtutum reperto. Erant Luitwardo mores minime aſperi, erga ſummosque infimosque eadem facilitas; & nullum, in maxima dignitate, hominum aut negotiorum faſtidium; hanc tam amabilem comitatem etiam illi, qui virum oderant amaſſent, niſi invidiæ omnia alia deſperanti argumentum qualecunque e mediis virtutibus petendum fuiſſet, quo

Theile des zweyten Stücks meiner Thüringi-
schen Chronick, p. 327. mit folgenden Worten:
„Er wurde beschuldiget, er seye mit der Kayser-

quo pro paretur improbus. Cum ergo iisdem moribus apud Richardem Augustam uteretur, quibus se mortalibus omnibus probaret, familiarem æmuli consuetudinem in viro integerrimo in suspicionem averterent turpitudinis; neque dubitarunt pro re comperta, auribus Cæsaris infundere, haud vane jactatum, Carolum solo nomine Cæsarem, Luitwardum reipsa Imperatorem esse: sed id fortasse Carolo ignotum, Episcopum inter Augustalia Jura, etiam Augusti thorum occupasse. Carolum stolida credulitate sibi imponi passus, Luitwardum, indicta causa, aula ejicit. Der dritte Zeuge soll seyn Joh. Adlzreiter, welcher in Annal. Boicæ gentis, Part. I. Lib. 12. p. m. 286. also schreibet: In quæsitorum consessu, primas ferebant Suevi proceres, Luitwardo ob nimiam potentiam infensi. Carolus zelotypia demens Judex, & suffragiorum arbiter. Actionis firmamentum familiarior Episcopi cum Richarde Augusta consuetudo; & hinc ficta adulterii conjectura. Argumenta ex ipsis Luitwardi virtutibus deprompta, cum nihil esset vitii, quod ex vero posset objici. Erant viro sapienti sedati mores, magna in omnes comitas, studium æquitatis, nullo summorum infimorumve discrimine, quibus sibi bonorum animos mire demerebatur. Iisdem virtutibus utebatur apud Augustam: quam rem æmuli apud Carolum odiosissime interpretati, calumniis implere aures, animum dementare suspicionibus, hortari, haberet aliquam saltem majestatis rationem dispiceret, ipsene, an Luitwardus imperaret, qui unus augustalia munera occuparet, & vero etiam crederetur ejus thorum invasisse. Id si compertum vellet, inquireret de fama, indiciis & licentia intimæ creberrimæque familiaritatis.

Ea

„, in *Richardis* vertraulicher umgegangen als es
„, sich gezieme. Und obwohl diese Beschuldi-
„, gung im mindesten nicht erwiesen, sondern ein
„, boßhafft und fälschliches Angeben seiner Fein-
„, de, er auch sonst dem Kayser ein getreuer Mini-
„, ster und einzige geheime Rath war, so wurde er
„, dessen allen ungeacht, aller Ehren-Aemter be-
„, raubet, und mit Schimpff aus dem Kayserli-
„, chen Pallast hinaus gestossen; „ angeführet, nicht von dem Maynzischen Erz-Bischoff *Luitberto*, wie ich allda, aus obangeführten Ursachen, aus Versehen geschrieben, sondern von dem Vercellischen Bischoffe *Luitvvardo* zu verstehen.

Die Gleichheit des Namens *Liutberti* und *Liutvvardi* hat ebenermassen, als mich, den gelehrten Herrn P. *Marcum Hansizium* dahin verleitet, daß er in *Germaniæ Sacræ* Tom. II. p. 143. also schreibet: Quod quam arduum esset, expertus est *Liutvvardus* Moguntinus, qui cum Archicapellanum apud *Carolum* Crassum ageret, invidia publica conflagravit, sic, ut à latere principis etiam fa-

Ea fuere satis homini ad insaniam melancholico, & quod huic proximum suspicioso, sibi ut pateretur imponi. Quia tamen calumnia non liquebat, nihil statuit gravius in Luitwardum, quam ut ab aula, publicisque muneribus proscriptus; redigeretur in ordinem, quod perinde erat, atque si Carolus sibi mentem omnem, præcipuaque regnandi instrumenta præscinderet. Hoc ipsum accusatori erat in votis læto se eum è conspectu submovisse, qui suis luminibus hactenus obstruxisset.

facessere cogeretur. Er sollte schreiben *Liutvvardus* Vercellensis, so schreibet er Moguntinus, weilen er den Namen des Erz-Bischoffs *Liutberti* mit *Liutvvardo* vermischt.

§. VIII.

Diese Passage und von mir geschehene Versehen hätte sich der Erfurtische Anonymus, deme in der kurz vorhergehenden VII. Nachlese das Wort gesaget und abgefertiget habe, da er zu einem Ritter an mir zu werden gesucht, sich zu Nutzen machen können. Indem er aber in Bello Grammaticali und de Lana caprina allein gerüst zu seyn scheinet, so ist es freylich kein Wunder, daß er den Fehler gar nicht verstanden. Es scheinet aber dieser Anonymus müsse ein armer Ritter seyn, und in seiner Campagne schlechte Behutsamkeit brauchen. Denn da er seine Circumvallations-Linie vom Rhein bis nach Erfurt, ja bis an die Elbe extendiret; ich will sagen, da er seine Schrifft Analecta Cisrhenana nennet, und mit Vorsetzung eines großmächtigen Tituls, der vor zehen Folianten groß genug wäre, zu verstehen geben will, er wolle in diesem weitläuffigen Bezirck alles nachhohlen, was von andern übersehen, oder übergangen worden, doch aber bey all dieser Pralerey nicht einmahl siehet, was in der Nähe vorfällt, so ist dann wohl schlechte Hoffnung von ihm zu machen, er werde dasjenige sehen was in der Ferne geschiehet.

Inzwischen kommt mir dieser vermumte Mann, der sich schämet seinen Namen zu nennen, als ein Kobolt oder Polter-Geist in einem

Hause vor. Dieser lärmt und macht ein Geräusch, man weiß aber nicht, ob die würckende Ursache dieses Polterns ein Mensch, oder Brutum, oder beydes zu gleich seye. Ein solcher Polter-Geist lärmt und schmeißt in den Gemächern, Cammern und Küchen, daß man meynen sollte, alles werde in tausend Trimmern zerschlagen; und wann man dahin kommt, wo der Lärm gehöret worden, findet man doch alles unversehret. Die Application ist auf diesen Anonymum leicht zu machen.

§. IX.

Doch ich kehre mich wieder zu demjenigen, wovon ich abgegangen, und frage, wohin dann der Bischoff Liutwardus gekommen, als ihn der Kayser Carolus Crassus so schimpflich von seinem Hofe hinweg geschafft? Da ist nun mehr angeführter Annalista Lambecianus mit der Antwort gleich fertig und schreibet: (a) Er habe sich durch Bayern nach Kärnthen zum Herzog Arnulphum begeben, und mit demselben zu spintisiren angefangen, wie man Kayser Carln vom Throne stossen möge, welches auch erfolget. Dieses ist nun eine Unwahrheit, welche dieser Annalista gegen den Bischoff Liutwardum aufbringt, wovon bey allen andern Historicis nicht ein Wörtlein zu finden, welche es gewißlich nicht würden ver-

§. IX.

(a) Seine eigene Worte lauten bey Frehero p. 62. also: At ille in Bajoariam ad Arnulfum se contulit, & cum eo machinari studuit, qualiter Imperatorem regno privaret; quod & factum est.

verschwiegen haben, wofern sichs also verhalten sollte; welche hingegen sagen, er habe sich nach seinem Bißthum nach Vercelli begeben, allwo er bis Anno 902. ruhlich gelebet: Indem aber die Ungarn in diesem Jahre in Italien einfielen, und alles raubten und plünderten, wo sie hinkamen, Liutwardus aber vor ihnen mit seinem Vermögen fliehen und in Sicherheit begeben wollte, so wurde er von diesen Raub-Vögeln unversehens ergrieffen, die ihm all das Seinige abnahmen, und noch darzu Tod schlugen. (b)

Letztlich ist auch noch bey diesem Bischoffe anzumercken, daß er noch einen Bruder gehabt, der CHALDOLDUS geheissen, und Bischoff zu Novara im Herzogthum Mayland, der auch zuvor im Closter Reichenau, wie Liutwardus, ein Mönch gewesen. (c) Womit dann Sonnen-klar zu Tage lieget, daß dieser Anonymus aus Haß und Feindschafft gegen diesen

(b) Also schreibet der Annalista Saxo p. 234. und Regino ad an. 901. p. 98. Egonis Worte aber lauten hiervon, l. c. also: Luitwardus autem cum grandem injuriam æquanimiter tollerasset & superasset, multasque alias res memorandas gloriose patrasset, ab Hungaris, Italiam depopulantibus, cum impietatem illorum fugere conaretur - - - & ex improviso in illos incideret, - - - occisus est; unde operum suorum præmia recepturus ad cœlos evolavit 8. Cal. Jul. anno Christi 901. ut tradit Regino.

(c) Eine ganze Lebens-Beschreibung findet man von ihm beym Egon, l. c.

sen guten Bischoff Luitwardum viele Unwahrheiten und Ehr-abschneidende Schmäh-Worte ausgestossen, und ihm vorwirfft, er sey von geringer Abkunfft gewesen, und vom Kayser aus dem Staube erhoben worden, ihn einen Pseudo-Episcopum oder falschen Bischoff nennt, ingleichem mancherley Laster beschuldiget, und am Ende von ihm saget, er seye als ein Ketzer vom Kayserlichen Hofe verjaget und vertrieben worden, welches alles grobe Unwahrheiten sind. Gewiß, wofern sich dieses also verhalten hätte, wie dieser Anonymus es vorgibt, so würde er nicht so geruhig bey seinem Bißthum insonderheit, da es in Italien, und also in facie Papæ gelegen war, gelassen worden seyn; indem aber dieses Letztere geschehen, so ist es eine gewisse Probe, daß alle die Beschuldigung Grund falsch und unwahrhafftig sind, mithin dieser Annalista in hoc passu vor s. v. einen groben Lügner zu halten.

§. X.

Wie dieser Kayser Carolus III. endlich, nach Abschaffung seines getreuen Premier-Ministers Luitwardi, und Verstossung seiner unschuldigen Gemahlin, in das äusserste Elend verfallen, indem er Gesundheit, Verstand, Cron und Scepter, und mit einem Worte alles verlohren, so gar, daß er auch seinen Lebens-Unterhalt bey andern Bitts-weise suchen und erhalten müssen, davon finden wir in allen Kayser-Historien sattsame Nachricht: (a) Allein dieses ist

(a) Ich will allhier allein die Worte anführen, deren sich Otto

ist allhier noch anzuführen, daß die meiste Geschicht-Schreiber sagen, es sey ihm all dieses Unglück, aus gerechtem Gerichte GOttes, als eine Straffe, daß er so ungerecht an seiner unschuldigen Gemahlin, und diesem Bischoffe gehandelt, wiederfahren und auferleget worden, (b) Womit dann dasjenige schliesse, was ich von Liutwardo habe melden und allhier anführen wollen.

III. Ob

Otto Frisingensis in Chronico Lib. VI. c. 9. bedienet und also lauten: Anno Domini DCCCLXXXVII. Carolus Imperator cum corpore & animo ægrotare cœpisset, principes regni apud Triburias, circa transitum S. Martini, Arnulfum Carolomanni filium, ad regnum trahunt, & mirum dictu, Imperatorem, qui post Carolum Magnum inter omnes reges Francorum maximæ fuit potestatis, in brevi ad tantam tenuitatem venisse cerneres, ut panis quoque egens, ab Arnolfo, jam rege facto stipendia miserabiliter exigeret, ac ab ipso paucos fiscos in Alemannia gratanter susciperet. Vide humanarum rerum miserrimum statum.

(b) Baronius in Annal. Eccl. ad an. 888. dessen Worte Joh. Gabr. Bisciola in Epitome annal. Baronii, Tom. II. p. 577. anführet, schreibet hiervon also: Prid. id. Jan. Carolus Imp. moritur, jam antea repudiatus à suis, magno quidem Dei judicio factum est, ut ipse Augustam Richardem, ex levibns quibusdam suspicionibus, testantem publice se, licet junctam Carolo, adhuc intactam virginem permanere contra jus fasque repudians, mense Novemb. in Conventu Tribur repudiaretur à suis - - - adeoque Dei voluntate ad ima depressus est, ut victum quotidianum ab Arnulpho supplex exposceret. Vid. quoque Annalista Saxo, p. 224.

III.

Ob derjenige Hugo, dessen Othlonus in vita S. Bonifacii gedencket, seiner Abkunfft nach ein Francke, und wegen seines Geschlechts ein Graf von Kefernburg gewesen.

Wann Othlonus in dem Leben des heiligen Bonifacii schreibet: (a) Compertoque, quod Hugo, qui dicebatur Senior, illius loci possessor esset, petiit ab eo, ut sibi dare dignaretur. At ille petita annuens, primus omnium Thuringorum, hæreditatem suam tradidit venerando Præsuli. Hugo, ein vornehmer Landes-Herr in Thüringen, übergab dem heiligen Bonifacio, auf sein demüthiges An-

§. I.

(a) Othlonus war zu seiner Zeit ein Mönch in dem Closter Fulda, der nach einiger Meynung zu Anfang des XI. nach anderer aber zu Ende desselben und beym Anfang des XII. Seculi lebete. Er hat unter andern das Leben des Heil. Bonifacii geschrieben, welches in Canisii Lect. antiqu. Tom. IV. wie auch Mabillonii Seculo III. Sanct. Ord. D. Benedicti, ferner Tom. I. Script. rer. Mogunt. Und diese Stelle Lib. I. cap. 29. befindlich.

Ansuchen, ein Stück von seinem eigenthümlichen Lande.

Bey dieser Erzehlung Othloni, müssen wir, wofern wir uns einen völligen Begriff von dieser Sache machen wollen, auf zwey Stücke unsere Gedancken richten, nemlich 1.) Was S. Bonifacium bewogen, um ein Stück Landes bey Hugone anzuhalten und zu bitten, 2.) Wer dieser Hugo seinem Stand und Stamme nach gewesen.

§. II.

Was das Erste anbetrifft, so ertheilet uns Othlonus selbst, am angezogenen Orte die Antwort hierauf, wann er sagt: Es habe der heilige Bonifacius in Thüringen hin und wieder denen damahligen Heyden das Evangelium Christi geprediget, und sie getaufft. Als es sich nun einsten gefüget, daß dieser heilige Mann an einem Flusse, den Othlonus *Oraba* nennet, heutiges Tages aber *Ora* heißt, eine gleich-heilige Verrichtung gethan, und an diesem sein Zelt aufgeschlagen, sey dasselbe, nächtlicher Zeit von einem klareu Licht erleuchtet worden, in welchem ihm der Erz-Engel Michael erschienen, der ihn angeredet und im HErrn gestärcket. Wie hierauf der Tag angebrochen, habe der heilige Mann GOtt, wegen dieser Erscheinung gelobet und gepriesen, und hernach, gewöhnlicher massen seinen GOttes-Dienst gehalten.

Es geschahe aber an diesem Orte noch ein ander Wunder-Werck. Denn als er gegen Mittag seinem Diener anschaffte, er solle Essen

zu-

zubereiten, dieser aber zur Antwort gab: Es wäre nicht das geringste hierzu vorhanden; sprach S. Bonifacius zu ihm: Derjenige GOtt, welcher das Israelitische Volck in der Wüsten mit Manna gespeiset, wird mir auch seinem unwürdigen Diener, auf einen Tag essen geben können; und wie er dieses gesaget, befahl er ihm, er solle nur den Tisch zubereiten und zurechte machen. Und, siehe! Was geschahe? Ein Vogel kam durch die Lufft daher geflogen, hielte einen grossen Fisch in seinem Schnabel, und wie er bey den Tisch kam, lies er denselben oben herab fallen. Wie der heilige Apostel dieses sahe, lobte und danckte er GOtt, und befahl hierauf den Fisch zu braten, wovon er sich dann mit seinem Diener sättigte.

§. III.

Indem nun an diesem Orte, ein zweyfaches Wunderwerck geschehen war, von welchen St. Bonifacius glaubte und davor hielte, sie müßten nicht vergebens und umsonst geschehen seyn, so erkündigte er sich, und fragte nach: Wem dieses Land und Gegend gehörig seye? Und wie er hierauf so viel Nachricht erhielte, es gehöre dasselbe einem Herrn, der Hugo hiesse, so begab er sich zu demselben, und bat sich von ihm einen gewissen Bezirck aus. Ob dieser Hugo damahls allschon ein Christ gewesen, ingleichen ob S. Bonifacius ihm die Ursache eröffnet, warum er eine solche Bitte an ihn ergehen lasse, davon thut uns Othlonus keine, sondern allein nur diese Meldung, es habe dieser Hugo ohne Anstand in S. Bonifacii Antrag eingewilliget,

mit

mit dem Beysatz, er seye der Erste gewesen in Thüringen, welcher von seinem Vermögen und Gütern etwas zur Ehre GOttes angewendet, und dem heiligen Bischoff übergeben.

§. IV.

Wann man fraget, wer dieser Hugo seinem Geschlechte nach gewesen? So bekommt man von Othlono keine andere Antwort, als nur allein diese, daß er ihn Seniorem nennet. Was heißt aber allhier Senior? Es ist zu wissen, daß dieses Wort von Othlono nicht in sensu Grammaticali, nach welchem es ein Relatum ist, und sich auf sein Correlatum, nemlich Junior beziehet, genommen wird, sondern in sensu politico, nach welchem es Lateinisch *Dominus*, Französisch *Seigneur*, Teutsch, ein Landes-Herr heißt, (a) zu verstehen. Hugo war demnach ein Landes-Herr, ein solcher Herr, der einen ansehnlichen Landes-Bezirck und Herrschafften in Thüringen besaß. Wo waren aber sein Land und Herrschafften gelegen, und in welcher Qualität besaß

§. IV.

(a) Du Fresne in Glossario: SENIOR, DOMINUS, Gallis, SEIGNEUR. Salomon Constantiensis in Lexico: Veteres Principes, Senes, Seniores. Annales Francorum Fuldenses ad an. 887. Invitaverunt Arnolfum filium Karlomanni Regis, ipsumque ad Seniorem elegerunt, & sine mora statuerunt ad Regem extolli. Dominus & Senior noster Carolus &c. Gregorius Turonensis Lib. X. c. 2. Cum Seniori urbis nunciata fuissent, quæ puer horum gesserat. Noch andere Exempel mehr findet man allda. Beym Dithmaro Merseburgensi wird Senior vielfältig in diesem Verstand gefunden.

saß er dieselbe? Ausdrücklich beschreibet und bezeichnet uns solches Othlonus nicht, wir können es aber aus den Umständen schliessen. S. Bonifacius hatte sich dieses Stück Landes nicht etwa vor sich zu seiner Lustbarkeit oder Nutzen, sondern zur Erbauung eines Closters ausgebeten, welches auch von ihm erfüllet, und das Closter Ordorff genennet worden. Wann wir nun die Situation des Closters Ordorff und des Orts selbst in Betracht ziehen, so wird sichs zeigen, daß dasjenige Stück Landes, worauf dieses Closter errichtet, ohnfehlbar ein Appertinentz der alten Graffschafft Kefernburg und dieser Hugo ein Graf von diesem Gräflichen Hause gewesen: Und ich halte davor, es werde Ordorff nicht viel über eine Meil Weges von dem nunmehr verfallenen Schlosse Kefernburg gelegen seyn.

Dieser Beweis ist aus einer auf die Situation des Orts gegründeten Muthmassung, ohne welche in der Historie, was die alten Zeiten anbetrifft, nicht fort zu kommen, hergenommen, welche nebst mir auch andere, als z. E. *Henricus Meibomius* (b) *Abraham Thammius*, (c) der Herr Hof-Rath Mencke (d) Friederich Lucä (e) *Lezzerus*

(b) Tom. I. Script. rer. German. p. 414. in notis ad Northov. Origin. Marchan.
(c) In Chronico Coldicensi, enthalten in Menckenii Tom. II. Scriptor. rer. German. p. 690.
(d) Tom. I. Script. rer. German. p. 837.
(e) Im uralten Grafen-Saal, p. 1016.

nerus (f) Herr *Olearius* (g) Rivander und Becherer in ihren Thüringischen Chronicken. *Albinus in Chronico Misnensi*, (h) *Melissantes*, (i) Pfefferkorn (k) *Benjamin Leuberus* (l) und noch andere hegen und mit ihrem Sentiment bestätigen.

§. V.

Wider dieses möchte jemand einwenden und fragen: Wenn dieser Hugo ein Graf von Kefernburg gewesen, warum dann dieses von Othlono nicht beygesetzet worden? Hierauf antworte: Es ist dieses eine allgemeine Klage bey denen Gelehrten, daß die Beyfügung der Geschlechts-Namen, oder die Benennung von denen Gütern und Herrschafften, welche eine Familie besessen, in denen damahligen Zeiten von denen Geschichts-Schreibern ausgelassen, welches, wofern es geschehen wäre, uns ein weit helleres Licht in der Historie, was den Adel anbetrifft, wäre aufgestecket worden, als da wir nun in mancherley dergleichen Fällen uns mit Muthmassungen behelffen müssen.

(f) In vita S. Bonifacii.
(g) Im I. Theile seines Syntagm. rer. Thuring. p. 245.
(h) Tit. II.
(i) Von Berg-Schlößern, p. 193.
(k) In denen Merckwürdigkeiten der Land-Grafschafft Thüringen, p. 257.
(l) In Catalogo Comitum & Baronum p. 1314. Welchem noch beyzufügen M. Samuel Christoph Heine in der Historischen Beschreibung der Stadt und Grafschafft Rochlitz, p. 145.

Ich will die Sache allhier nur mit einem Exempel erläutern. In dem *Hodoeporico Willibaldino*, oder Willibaldischen Reise-Büchlein, welches eine im VIII. Seculo in dem Closter Heydenheim gelebte Nonne verfertiget, (a) findet man, von der Reise des Heil. Willibaldi, ersten Bischoffs zu Eichstett, (b) aus Italien folgendes angemerckt: (c) Et tunc venit ad Ducem ODILONEM, & ibi fuit unam ebdomadam. Et inde venit ad SVITGARIUM, & ibi fuit una ebdomata. Et inde perrexerunt ad *Lintbrath* Svitgarius & Willibaldus ad S. Bonifacium. Et misit illos S. Bonifacius ad *Eystet*, ut videret quomodo sibi placeret. Illam regionem *Eystet* Suitgarius tradidit S. Bonifacio in redemptionem animæ suæ. Die Closter-Frau redet allhier von der Fundation des Hoch-Stiffts Eichstett, und saget, was massen St. Willibaldus auf der Reise aus Welschland erstlich bey dem Herzog Odilonem, und dann bey

§. V.

(a) Von dieser Heydenheimischen Closter-Frau, und ob sie St. Walburga oder eine andere gewesen, habe ich verschiedentlich im I. Theil meiner Antiquit. Nordgav. des Bißthums Eichstett, Cap. I. gehandelt. Siehe auch Gretseri Observat. Lib. I. in Comment. Philippi Epis. Eystet. de Divis Tutelaribus Ecclesiæ Eichst. p. 152.

(b) Das Hodoeporicum selbst findet man in Canisii Lib. IV. Lect. antiqu. und ich habe dasselbe cum lectionibus variantibus an meinen Codicem Diplomat. Eichstettensem mit andrucken lassen.

(c) In ersagtem Codice Diplomat. p. 460.

bey Suitgero eingekehret seye, und dieser habe ihm die Gegend um Eichstett übergeben, wohin er nachgehens ein Closter gebauet, und mit diesem der Grund zum Eichstettischen Bißthum geleget.

In dieser aus dem Hodoeporico Willibaldino angeführten Stelle werden zwey Persohnen angeführet. Die erste heißt Dux Odilo, die andere Suitgerus, keine aber wird von ihrem Geschlecht oder besessenen Landen und Gütern benennet, weilen die Geschicht-Schreiber dasiger Zeiten es damahls also im Gebrauch hatten; und wofern nicht einige nachgefolgte bewährte Historici, und sonst andere nach der Zeit abgefaßte Diplomata uns entdecket hätten, dieser Odilo sey Herzog in Bayern, und Suitgerus ein Graf von Hirschberg gewesen, zu dessen ansehnlicher Grafschafft damahls Eichstett gehörig war, so müßten wir uns mit lauter Muthmassungen behelffen, wofern wir wissen wollten, wer Herzog Odilo und Suitgerus gewesen. Also und auf gleiche Art ist es mit der angezogenen Stelle des Othloni bewandt.

§. VI.

Ja, es hatte der Adel in denen damahligen und noch weitfolgenden Zeiten den Gebrauch noch nicht angenommen sich von ihren Gütern und Herrschafften zu schreiben, und es ist bey denen Gelehrten eben noch keine allzu ausgemachte Sache, zu welcher Zeit sie darmit den Anfang gemacht, (a) immassen einige auf das

(a) Siehe des Rectoris zu Weissenburg im Nordgau, Herrn

zehende, andere auf das eilffte, und noch andere auf das XII. Seculum verfallen. Es wird sich dieses aber aus einigen Exempel am besten zeigen und darthun lassen. In Schannats *Corpore Traditionum Fuldensium* findet man etliche hundert Diplomata: Da nun bey deren Ausfertigung dieselbe meistentheils durch die Unterschrifft glaubwürdiger Persohnen von Adel und auch niedrigen Standes bisweilen corroborirt zu werden pflegten, so finden wir nicht eher einen von Adel, der sich von seinem Ritter-Gut unterschreibet, und Heinrich von Sinna heißt, als Anno 1062. in einem Diplomate, welches, p. 257. enthalten, unter denen Zeugen unterschrieben, da vorhero alle Zeugen nur mit ihren Vor- oder Tauff-Namen geschrieben zu sehen. Waren die adhibirte Zeugen Gräflichen Standes, so stunde bey dem Vor-Namen bisweilen, doch nicht allezeit, das Wort Comes beygesetzet, ohne die besitzende Grafschafft in specie oder mit Namen zu nennen. Das erste Diploma, welches ich in ersagtem Corpore antreffe, und von einem Gräflichen Zeugen unterschrieben, auch selbst von einem Grafen ausgefertiget worden ist, findet sich Num. DCXX. vom Jahr 1116. welches sich, p. 259. also anfängt: Ego *Bobbo*, *Co-*

§. VI.

Herrn M. Joh. Alexand. Döderleins gelehrt ausgefertigte Geschlechts-Historie, der Herren Reichs-Erb-Marschallen und Grafen zu Pappenheim p. 3. (a)

Comes de Heinnenberc &c. Und zu Ende heißt es: *Godebertus Comes de Heinenberc.* Germanus ejusdem Bobbonis. Von Adelichen Zeugen folgen: *Cunimund de Hildeberc*, Erf de Nithardeshusen, *Gerl. de Geisaha*, *Duodo de Steyn*, *Reginhart de Salzungen*, *Erminold de Stitese*, *Duodo de Fulda.*

In meinem *Codice Diplomatico Eichstettensi* ist p. 22. das *Præceptum Conradi Salici*, *Weissenburgi in Nordgavia* (b) *traditionem à Duce Alemanniæ Ernesto II. factam concernens* de anno 1029. enthalten, in welchem, p. 29. der Königlichen Bedienten Meldung geschiehet, welche sind: *Reginzo de Salebach*, *Wizo de Wimersheim*, *Adelger de Curte.* Dieses sind die älteste Exempel die ich zeithero gefunden, von Adelichen die sich von ihren Gütern geschrieben. Haben nun vorhero Grafen, Herren, und die von gemeinen Adel nicht im Gebrauch gehabt, von ihren Graf- und Herrschafften, wie auch Ritter-Gütern sich zu schreiben, sondern nur ihren Vor- und Tauff-Namen in denen Unterschrifften, und andern ausgefertigten Documenten zu setzen, was Wunder ist es

 dann

(b) Ich weiß wohl, daß ich am ersagten Orte nach dem gemeinen irrigen Schlendrian Weissenburgum in Noricis geschrieben. Da aber Weissenburg unstreitig im Nordgau, und nicht in Norico gelegen, mithin dann beyde Wörter voneinander gar sehr unterschieden, so weiß ich nicht warum einige im Teutschen Weissenburg am Nordgau, und im Lateinischen Weissenburgum in Noricis schreiben, da doch Nordgavia & Noricum diversissima sind.

dann, daß die Geschicht-Schreiber, und mit diesem Othlonus allhier ein gleiches gethan, und diesen ersten Wohlthäter der Thüringischen Kirche allein mit seinem Vor-Namen Hugo, ohne Benennung von seiner Grafschafft Kefernburg, uns entdecket? Bey diesen also bewandten Umständen wird hoffentlich niemand zweiffeln, dieser Hugo sey ein Graf von Kefernburg gewesen. Und so viel von dieses Hugonis seiner Familie.

§. VII.

Da wir nun dieses HUGONIS Geschlecht aufgesucht und erwiesen, es sey derselbe ein Graf von Kefernburg gewesen, so wollen wir nun auch nachforschen, woher diese Grafen ihren Ursprung haben. Wofern ich sagte, sie stammeten von denen Fränckischen Königen ab, so möchte es manchem paradox scheinen, und von denenjenigen, welche solche Sächsischer Abkunfft zu seyn vorgeben, und von einem Wittikind abstammen wollen, widersprochen werden. (a) Ich will mich aber dessen ohngeacht, bemühen, diesen meinen Satz zu erweisen, und sage demnach 1.) Daß die Grafen von Kefernburg

§. VII.

(a) Von denenjenigen, welchen die Grafen von Kefernburg von dem Sächsischen Wittikind abstammen, ist unter andern Ahasverus Fritschius, in Discursu Historico de Gunthero Schwarzburgico, &c. Johann Hübner auf der 275. Genealog. Tabell. und Beni. Leuberus in Catalogo Comit. & Baron.

burg nicht von dem angeblichen Wittikind abstammen können, weilen dieser Graf Hugo allschon, als ein Graf von Kefernburg vor diesem Wittikind, der zu den Zeiten Caroli M. gegen oder bey dem Anfang des IX. Seculi gelebet, floriret, und dasjenige mit ihm vorgefallen, was Othlonus von ihm erzehlet. Dann gibt 2.) der Name Hugo an sich selbst zu erkennen, daß die Grafen von Kefernburg Fränckischer Abkunfft, in Betracht dessen, was ich hiervon in dem *Chronico Saxonum Qvedlinburgensi*, enthalten in *Leibnitii Tom. II. Script. rer. Brunsvicens.* p. 273. mit folgenden angemerckt finde: Hugo Theodericus iste dicitur idem Francus, quia olim omnes Franci *Hugones* vocabantur, à suo quodam Duce Hugone.

Möchte aber allhier jemand fragen: Wer dieses Hugonis Vatter und Vorfahren gewesen? So ist dieses freylich eine schwere Frage, wann man dieselbe apodicticè beantworten soll; Wofern aber Muthmassungen erlaubet, ohne welche man ohne dem in alten Historischen Sachen nicht wohl fort kommen kan, so möchte ich wohl sagen, er wäre ein Nachkömmling des Fränckischen Prinzens Gunthar, von welchem ohne dieses die gesicherste Abstammung der Grafen von Kefernburg, und der Grafen von Schwarzburg, mithin dann des Hoch-Fürstlichen Hauses Schwarzburg von denen gesichersten Genealogisten her deriviret und abgeleitet wird. Ich beziehe mich auf des Schwarzburg-Arnstädtischen Rectoris, M. Johann Friederich Treibers nach denen Schwarzburgischen Archi-

ven abgefaßten *Genealogie* und *Chorographie* des Durchlauchtigsten Hauses Schwarzburg, welcher p. 2. also schreibet: „Derowegen wir diese „Fabeln (nemlich die Abstammung der Grafen „von Kefernburg-Schwarzburg von dem Sächsischen Wittikind) beyseit setzen, und behalten „die Meynung, welche nicht nur glaubwürdig, „sondern auch uff festen Gründen sich zu gründen scheinet, nemlich, daß das Durchlauchtigste Hauß Schwarzburg, sammt der Hochgebohrnen Familie derer Grafen von Kefernburg, aus dem Stamme des mächtigsten Königs in Franckreich *Lotharii*, (*Clotharii*,) entsprossen seye.

„Denn 1.) der König in Gallien *Lotharius*, wie Bernhardt Herzog, in seiner Elsaßischen Chronicke, aufgezeichnet, hat sechs Söhne gehabt, unter welchen GUNDAR, (Günther) sein Vatterland verlassen, in unser Thüringen sich begeben, und allda ein Schloß, „Kefernburg genannt, nicht weit von Arnstadt „gebauet, vor sein Geschlecht; Gleichwie vorhero die Könige in Franckreich in Lotharingen, bey Metz, gebauet ein Schloß, Kefermont genannt: denn Kefermont ist eben so viel „als Keferberg. Und daß aus diesem Französischen GUNDAR ihren Ursprung hergenommen die Grafen von Kefernburg, bestättiget „(2) das alte Gemählde, welches weyland auf „dem Kefernburgischen Schloß gefunden, und „lange Zeit auf dem Schloße zu Arnstadt auffgehoben worden, in welchem drey Männer „und so viel Weibs-Bilder, in alter Teutschen

„Gal-

„Gallischen Kleidung zeugen sind die länglichte „zugespitzte Schuhe, so bey denen alten Fran„zen und Teutschen bräuchlich gewesen. Son„derlich aber bekräfftiget dieses, was wir wol„len 3.) die Uberschrifft des Gemähldes, wel„che also lautet: Genealogia Comitum Kevern„burgensium, der Stamm derer Grafen zu Ke„fernburg; allwo eines jeden sein Name auch „darzu gethan ist, und wird der erste aus„drücklich GUNDAR genennet. Es stimmet „überein 4.) die Historie und Geschichte selbi„ger Zeit, welche bezeugen, daß die Könige in „Franckreich damahls die mächtigsten Helden „gewesen, indem sie den ganzen Strich am Thü„ringer Walde, von Hessen bis ans Voigtland, „mit Städten und Dörffern, unter ihre Ge„walt und Bothmässigkeit gebracht. Hieher „können auch 5.) gezogen werden die alten „Wappen derer Grafen von Kefernburg, wel„che sie gebraucht, in welchem ein Gesichte mit „einer Königlichen Crone zu sehen ist; Es sind „auch 6.) neben dem Schilde auf beyden Sei„ten Lilien; daß diese aber die Könige in „Franckreich vorlängst in ihrem Geschlechts„Wappen gehabt, ist bekannt.

In diesen angeführten Worten will M. Treiber darthun, die Grafen von Kefernburg hätten ihren Ursprung aus Königlich-Fränckischem Geblüte, und zwar von einem Prinzen, Namens GUNTHAR, worinnen ich zwar mit ihm, was das Hauptwerck anbetrifft, einig bin; Wann er aber saget, dieser Gunthar sey ein Sohn des Fränckischen Königs *Lotharii*, (*Clotharii*

tharii) gewesen, und solches aus Bernhart Herzogs Elsaßischen Chronick erweisen will, da bin ich ganz anderer Meynung. Wahr ist es, daß der König *Clotharius* I. zu *Soissons*, ein Sohn des Königs CLODOVEI M., nicht nur sechs, sondern sieben Prinzen gehabt, (b), wovon der Aelteste den Namen GUNDAR geführet. Indem aber bekandt, daß dieser Prinz GUNDAR vor seinem Vatter gestorben, so können also die Grafen von Refernburg nicht wohl ihren Ursprung von diesem GUNDAR haben, es seye dann man wolle sagen, er wäre verheyrathet gewesen, und hätte Nachkömmlinge gehabt.

Es hatte aber König *Clotharius* I. welchen M. Treiber *Lotharium* nennet, einen Bruder, der *Clodomeres* hieß, und König zu *Orleans* war; Und als dieser An. 524. ums Leben gebracht wurde, hinterließ er drey Prinzen, wovon der älteste *Theodoaldus*, der zweyte *Gunthärius* oder *Gundar* hieß, von welchem wir den Ursprung der Grafen von Kefernburg zeigen können. Und damit wir dieses um so besser einsehen und verstehen mögen, so mag folgende Genealogische Tabelle zur Erläuterung dienen:

CLODO-

(b) Dieses bezeuget Georgius Turonensis, ein Erz-Bischoff zu Tours in Gallien, der damahls gelebet. Siehe auch das folgende Fragmentum Genealogicum.

(c) Dieses bezeuget abermahl gemeldter Gregorius Turonensis l. c.

CLODOVEUS M.
König der Francken, † 511.
Gem. *Chrotildis*, Königs *Childerici* in Burgund Tochter.

Theodoricus,	Clodomeres,	Childebertus I.	Clotharius I.
König in Mez und in Austrasien.	Geb. 495. König zu Orleans, † 524. Gem. Gundeuca.	König zu Paris. † 558.	König zu Soissons, und endlich Monarch in ganz Francken. † 561. Hat 4. Gemahlinnen nacheinander gehabt, von welchen gebohren

Kinder des Clodomeres:

Theodoaldus,	GUNTHARIUS.	Clodoaldus.

Kinder des Clotharius I.:

Gunthar-rus	Childericus	Charibertus.	Guntchramnus.	Sigebertus.	Chilpericus.	Chramnus.
† jung vor dem Vatter.	† vor dem Vatter.					

§. VIII.

Aus diesem Fragmento Genealogico finden wir zwey Königliche Prinzen, welche den Namen GUNDAR führen. Indem es aber heißt, *Guntherus* oder *Guntharius* des Königs *Clotharii* I. ältester Prinz, sey vor dem Vatter gestorben, (a) so könnte der Ursprung des Gräflichen Hauses

§. VIII.

(a) Also führet dieses der Herr von Eckhart, Tom. I. Com-

ses Kefernburg eher nicht von diesem *Gunthario* abgeleitet werden, bis erwiesen worden, er seye vor seinem Tode vermählet gewesen; dahero wäre wohl die gegründete Præsumption vor den andern Prinz GUNTHARIO, GUNDAR, oder, Teutsch, Günther stärcker. Nur fragt sichs, wie und auf was Weise er in Thüringen gekommen, und ein Stiffter der Grafen von Kevernburg, geworden?

Diese Ankunfft in Thüringen wird nun leicht zu erweisen seyn, wofern wir nur zuvor folgende Umstände überlegen wollen. *Theodoricus* König in Austrasien, verfiel um das Jahr 524. oder noch etwas vorher, mit dem damahligen Thüringischen König Hermenfried in eine Uneinigkeit, welche zu einem öffentlichen Kriege ausschlug. Indem nun dieser *Theodoricus* sich allein an dem Thüringischen König nicht wagen wollte, so schloß er mit seinem Bruder, dem Könige *Clothario* zu *Soissons* eine Allianz gegen den König Hermenfried. Es kam zu einer dreyfachen blutigen Schlacht zwischen beyden Theilen in deren Letztern der Thüringische König, mit Beyhülffe der Sachsen, völlig geschlagen, seiner Lande sämtlich beraubet, und dessen Reich unter den Francken und Sachsen also getheilet ward, daß diese Nord-Thüringen, jene Süd-Thüringen behielten, welche beyde Theile

durch

Comment. rer. Francic. p. 89. aus Gregorii Turonensis Lib. IV. c. 1. an.

durch die Unstrut voneinander geschieden, und dieser Fluß die Gränz-Scheidung seyn sollte, worbey es auch in den folgenden Zeiten verblieben. (b)

§. IX.

Süd-Thüringen, worzu auch das heutige Thüringen gehörig war, verblieb also, nach dem völligen Umsturz des Thüringischen Königreichs, unter der Fränckischen Könige Bothmässigkeit, die es zu einer Fränckischen Provinz machten. (a) *Clotharius* des Königs *Theodorici* Bruder und Bunds-Genosse, wird sonder Zweifel auch einen Theil, vor seine aufgewendete Unkosten bekommen haben. Allhier muß ich zugleich melden, daß dieser *Clotharius*, als sein Bruder *Clodomeres* Anno 524. in einem Treffen mit den Burgundern war erschlagen worden, dessen nachgelassene Wittib *Gundeucam* zur Gemahlin, und deren drey Prinzen *Theodoaldum*, *Guntharium* und *Clodoaldum* zu sich genommen. (b) Nun

(b) Wer hiervon eine ausführliche Nachricht verlanget, der findet solche im I. Buch meiner Thüringischen Chronick, p. 89.

§. IX.

(a) Von diesem, und was darbey sonst vorgegangen, davon habe im I. Theile meiner Thüringischen Chronick ausführlich gehandelt.

(b) Eckartus führet, Tom. I. Comment. rer. Francic. aus dem Gregorio Turonensi p. 55. folgendes an: Viduam Clodomeris Gundeucam Clotharius Rex frater ejus, sibi in matrimonium sociavit. Filiosque ejus

Nun wird es zwar freylich nicht in der Absicht geschehen seyn, ob habe er zwischen diesen Stieff- und seinen eigenen Kindern eine Ein-Kindschafft errichten und sie zum Mit-Erben in seinem Reiche einsetzen wollen; Doch wird er eine Wege auf eine anderweitige Versorgung ihrer bedacht gewesen seyn; Da nun bald hernach der Thüringische Krieg, seinen Anfang nahm, und zur Avantage der beyden Fränckischen Könige besagter massen, ausschlug, so ereignete sich eine gute Gelegenheit hierzu. Es heißt, es wären in das zu einer Fränckischen Provinz gemachte Thüringen *Comites* und Grafen, hin und wieder, das Regiment, an statt des Königes, zu führen, eingesetzet worden. (c) Wer will dann nun zweiffeln, das König *Clotharius* nicht auch, bey dieser Gelegenheit, vor seine Stieff-Söhne wird gesorget, und so ein als dem andern, so gar ein Stück Landes eigenthümlich übergeben haben? Eine zweyfache ratio politica unterstützet diese Muthmassung. Die eine ist diese. Die Thüringer waren durch Gewalt der Waffen, und zur Erlegung eines jährlichen Tributs an den

ejus etiam ad se recepit, quorum unus Thodovaldus, alter Guntharius, tertius Chlodoaldus.

(c) Eckartus, l. c. p. 62. Formam regiminis Thuringiæ, à Theodorico rege introducti nemo annotavit. Non tamen dubitandum est, Comitum iis non parvum numerum impositum fuisse, qui leges observarent, & populum in fide Francorum retinerent.

den König zu erlegen gezwungen worden. (d) Meint jemand dann wohl, daß die sonst und zuvor die Freyheit liebende Thüringer dieses mit gedültigem Gemüthe werden gethan haben? Ich meine ja wohl nicht. Je höher nun der ihnen vorgesetzte Comes, oder Graf war, je fürchterlicher war seine Authorität, und je mehr konnte er die Uberwundene im Gehorsam erhalten.

Die zweyte Ursache mag folgende seyn. Des Prinzens Guntharii und seiner Brüder Vatter Clodomeres war König zu *Orleans*. Wie nun derselbe, wie vorher allschon gemeldet, von denen Burgundern war erschlagen worden, und Clotharius König zu *Paris*, mit deren Mutter sich vermählet, wird er wohl nicht einen Appetit nach dem Königreich *Orleans* bekommen haben? Ich zweiffele gar nicht daran. Was war nun vor ein besseres Mittel, zu seinem Endzweck zu gelangen, als seine Stieff-Söhne aus dem Königreich hinweg zu schaffen, und einem hier, dem andern dort etwas zuzuschanzen, damit sie gleichwohlen zu leben, nicht aber an ihr Väterliches Reich zu dencken Ursache haben mögten. Also ward nun der Prinz Guntharius, Gundar

(d) Der Tribut bestunde unter andern darinnen, daß sie jährlich eine gewisse Anzahl Schweine zur Königlichen Küche lieffern mußten, wie ich dieses im I. Buche meiner Thüringischen Chronick, umständlich angeführet, p. 260.

dar oder zu Teutsch, Günther, sub qualitate Comitis Provincialis in das überwundene Thüringen eingesetzet, welcher das, wegen eines gewissen Umstandes, also genennte Schloß Kefernburg (e) erbauet, wovon nachgehens seine Nachkommen,

(e) Den Namen Kefernburg findet man bey denen Historicis auf verschiedentliche Art geschrieben. Bald heißt es Käffernburg, bald Kevenburg; Paulus Langius hat in Chronick. Citicens. p.m. 1138. Kerffersberg, und p. 1215. Keffernberg; der Aut. Hist. de Landgr. Thuringiæ, p. 1302. Kevernberg. p. 1306. Keverburgk. Von dessen Erbauung gehen auch die Meynungen nicht auf eine hinaus: Denn einige geben vor, dieses Schloß wäre Anno 454. nach Christi Geburt erbauet worden, wie dieses ohne Grund Johann Bange in Chronico Thuringiæ vorgiebt p. 19. a. Johann Becherer in Chron. Thuring. p. 49. und Johann Binsart in der Thüringischen Chronick, p. 14. schreiben: Die Grafen von Kefernburg wurden also genannt, daß viel Kefer an demselbigen Orte waren, baueten und nannten ihr Schloß also, ꝛc. Andere, als Raphael Maffäus Volaterranus gibt Lib. VIII. Geograph. vor, es habe dieses Schloß von Keve, einem Hunischen Herrführer den Namen, welcher es vor Attila, um das Jahr Christi, 400. erbauet. Siehe Buddei Historisches Lexicon. Es sind dieses alles aber ungegründete Muthmassungen. Besser aber gefällt mir derjenigen ihre Meynung, welche sagen, dieses Schloß sey von einem Herrn aus Franckreich erbauet worden, welcher es nach dem Lotharingischen Schloße Kivermont genennet. Die Erbauung von einem Fränckischen Herren, welcher unser Prinz Guntharius oder Günther ohn-

kommen, als ihrem Stamm-Hause sich geschrieben haben: (f) Dahero dann die Grafen von Kefernburg ihren Ursprung genommen.

§. X.

Wofern mich nun jemand fragte: Wer dieses Prinzens Gemahlin und Kinder gewesen, welche er ohne Zweiffel muß gehabt haben, wofern dieser Hugo von ihm abstammen soll? So

ohnfehlbar, ist die allergegründeste. Wann es heißt, das Schloß sey nach dem Lotharingischen Schloße Kifermont, Käfernburg genennet worden, so kan es vielleicht deswegen geschehen seyn, weilen etwa einer von seinen Brüdern allda das Schloß Kivermont erbauet. Abgeschmackt ist es, wann man die Benennung des Schloßes Käfernburg von den Kefern herleiten will. Die Käfer sind nur im May-Monat, und zwar nur an solchen Orten woselbst Bäume stehen, die Laub haben, welches sie fressen. Nun wird das Schloß nicht in einem, und zwar im May-Monath seyn erbauet worden; wie soll es dann eben den Namen von den Käfern bekommen haben. Otto Frisingensis nennet Lib. VI. Chron. cap. 19. Das in Lotharingen befindliche Schloß Kivermont, Lat. Caprimons welches zu Teutsch Ziegenberg hieß. Dieses ließ sich eher hören. Denn in Thüringen findet man viele Schäffereyen, auch Ziegen, welche Art Viehe, absonderlich die Ziegen, gemeiniglich auf den Bergen geweidet werden. Doch laß ich dieses an seinem Ort gestellet seyn.

(f) Von allen diesem wird in meiner Hochfürstl. Schwarzburgischen Geschlechts- und Staats-Historie mit mehrern gehandelt.

weiß ich zwar dieselbe nicht zu nennen, denn wer wollte sie in denen damahligen Seculis ignorantiæ aufgezeichnet haben? In Thüringen war niemand; ja, das Lesen und Schreiben war um diese Zeit dieser Nation noch unbekannt. Die in Gallien sich befindliche Francken und ihre Könige hatten zwar das Glück, daß die allda lebende Bischöffe und andere Ordens-Leute ihre Thaten und Geschichte aufzeichneten, und das Andencken derselben auf die Nach-Welt fortpflanzeten; aber in Thüringen war von all dergleichen nichts zu hören noch zu sehen; dahero wurden dieses Volcks Thaten meistentheils in das Grab der Vergessenheit eingesencket, also, daß man sehr wenig, oder fast gar nichts durch das VI. und VII. bis ins VIII. Seculum weiß, in welchem Letztern S. Bonifacius angefangen in dieser Cimmerischen Finsternuß eine Fackel aufzustecken, die nach der Zeit immer heller zu scheinen angefangen. Wissen wir nun von einem ganzen Volck wenig oder fast gar nichts, ausser was uns die Fränckische Geschicht-Schreiber, doch sehr sparsam erzehlen, wie rar werden nicht folgends die Nachrichten von einem, obschon vornehmen Hause seyn? Dahero müssen wir uns in diesem Stücke abermahl mit lauter doch auf gewisse Umstände sich gründende Muthmassungen behelffen, ohne welche man sonst nicht fortkommen kan. Unter diesen wohl-gegründeten Muthmassungen ist nun nicht die geringste, daß die Nachkömmlinge dieses Prinzens Gundar oder Günthers sich großten Theil nach ihres Stiffters Namen Günther genennet, wie man

man solches aus denen Geschlechts-Registern der Grafen von Kefernburg und Schwarzburg, welche beyde eines Geschlechts sind, wie wir bald hören werden, gar deutlich ersehen kan. Ja, ich halte davor, daß unser Hugo eben derjenige Guntharius sey, an welchen und andere Thüringische Landes-Herrn Pabst Gregorius sein Schreiben (a) ergehen ließ, und der Name Hugo ein Nomen Gentile, gleichwie Guntharius das Nomen proprium seye. Und wie sollte es doch immer gekommen seyn, daß, da ersagter Papst an alle Thüringische Landes-Herrn, schrieb, er seine Zuschrifft nicht auch sollte an diesen Hugonem, als den vornehmsten Reichs-Stand und Landes-Herrn, gestellet haben, wofern nicht der eben in dem Titul gemeldte Guntharius mit Hugone einerley Persohn gewesen wäre? Dieses ist eine wohl-gegründete und mit vieler wahrscheinlichkeit verknüpffte Muthmassung, die sich weit besser verhält, als derjenigen ihre, welche den Ursprung der Grafen von Kefernburg und Schwarzburg beym Sächsischen Wittikind suchen, allermassen bey diesem nicht die geringste Wahrscheinlichkeit obhanden; von dem Zeugniß eines bewährten Historici will ich gar nichts gedencken. Ich führe auch zum Theil allhier, als einen Beweiß an, was ich kurz vorher

§. X.

(a) Der Titul beym Othlono lautet Lib. I. cap. 24. also Viris magnificis, Asolfo, Godoluo, Witario, Gunthario, Albordo, &c. Gregorius Papa.

her aus M. Treibers Schwarzburgischen Genealogie mit eingerücket.

§. XI.

Mit diesem hoffe ich sattsam erwiesen zu haben, daß dieser Hugo ein Graf von Kefernburg, sein- und seiner Vorfahren Abkunfft nach aus Königlich-Fränckischem Geblüte, und mit allem diesem einer von denen Vorfahren der Grafen von Kefernburg und Schwarzburg, wie auch des jetzigen Hochfürstl. Hauses Schwarzburg gewesen.

Wie, mögte allhier jemand fragen, ist dieser Hugo einer von den Vorfahren der Grafen von Kefernburg und Schwarzburg, wie auch des jetzigen Hochfürstlichen Hauses Schwarzburg gewesen? Sind dann die Grafen von Kefernburg und Schwarzburg einerley Geschlechts und Ursprungs? Ich beantworte diese Frage mit Ja, und erweise diesen meinen Satz, erstlich aus und mit der Aehnlichkeit und Gleichheit der Wappen beyder Gräflichen Häuser Kefernburg und Schwarzburg, deren beyder ur-altes Stamm-Wappen einen güldenen gecrönt- und zum Streit gerüsteten Löwen zeiget, (a) welches a pari genommenes Argument an einem andern Orte mit vielen Exempeln erweisen und erläutern werde. Dann dienet zum weitern Be-

§. XI.

(a) Siehe Imman. Weberi Examen artis heraldicæ, p. 156. Ingleichem Speners Historiam Insign. Part. Special. p. 708.

Beweiß, daß sich Graf *Sizzo* und noch einige indistincte bald Grafen von Kefernburg bald von Schwarzburg, bald von beyden zugleich geschrieben, wie ich dergleichen verschiedentliche Exempel anderswo angeführet.

Ferner ist zu wissen, daß tempore medii ævi eine übliche Sache gewesen, daß, wenn ein Vater mehr, als einen Sohn, und darbey auch verschiedentliche Schlösser und Gütter hatte, er offtmahls einem jeden Eines, zu seinem Unterhalt übergab, oder Testaments-weise zueignete, was ein jeder nach seinem Todte haben sollte. Diese, wann sie zum Besitz derjenigen Schlösser und Gütter kamen, fiengen an sich von demselben, mit Hinweglassung ihres Geschlechts-Namens, zu schreiben. Dieses könnte ich mit vielen Exempeln erweisen; ich will aber nur allhier, Kürze halber, ein einziges aus meinem Codice Diplomatico Eichstettensi anführen. Allda findet man (b) ein Testament, worinnen

 einer,

(b) Num. LXVIII. p. 68. Dieses Testament fängt sich also an: Ego Henricus Senior de Lapide, notum volo fieri universis, tam præsentibus, quam futuris - - quod cum pro necessitatibus meis, & præcipue pro absolutione mihi impendenda, visitare decrevi limina Apostolorum B. B. Petri & Pauli, & sedem Apostolicam adire, recognoscimus me pluribus Clericis, Laicis & Ecclesiasticis damna plurima intulisse, & volens me de his secundum jus & gratiam rectificare de consilio Domini mei Hildebrandi Eystettensis Episcopi, curiam meam in Isenbresdorff villicalem, mihi ratione proprietatis attinentem - - - unanimi consensu filiorum

einer, Namens Henricus Senior de Lapide, als er sich vorgenommen hatte eine Wahlfarth nach Rom zu thun, doch aber vorhero der Eichstettischen Kirche, wegen des derselben zugefügten Schadens, zur Satisfaction drey Höfe übergeben wollte, so heißt es dann in dieser Disposition, oder Testamentalischen Verordnung, es hätten seine drey Söhne, nemlich, Henricus de Heimberg, Henricus de Breitenstein, und Henricus & Hypolitus de Solzburg, in diese Ubergab gewilliget. Henricus de Lapide, war der Vatter, der sich, in Ansehung seiner dreyen Söhne, gleiches Namens, Senior schrieb und nennete; seinen vier Söhnen hatte er schon bey Lebens-Zeit drey im Nordgau gelegene Schlösser und respective Herrschafften übergeben: Keiner aber von diesen schrieb sich hernach weiter, nach seinem Geschlechts-Namen de Lapide, sondern ein jeder nach seinem vom Vatter empfangenen Schlosse und respective Herrschafft; und also ist es auch bey eines jeden Nachkömmlingschafft verblieben, ob sie schon sämmtlich von der Familie de Lapide, oder wie sie Teutsch genennet wird, vom Stein entsprossen waren. Ich will noch ein Exempel von einer Gräflichen Familie anführen. Everhardus, Graf zu Nassau, hatte vier Söhne, von welchen der Aelteste Philippus

rum meorum Henrici de Hemberg, Henrici de Breitenstein, Henrici & Hypoliti de Solzburg - - dedi & legavi libere &c.

pus hieß und eine Gräfin von Hanau, Namens Catharina, zur Gemahlin hatte. Dieser erbauete im 9. Seculo an dem Solmsbach, der sich in die Lahne ergießt, ein neues Schloß oder Burg, Hohen-Solms genannt, zwischen Braunfeld und Wetzlar gelegen. Weilen nun dessen Sohn Otto um das Jahr 890. seine Residenz dahin verlegte, so nennte er sich Graf von Solms und nicht von Nassau, mehr, welches auch von seinen Nachkömmlingen, bis auf den heutigen Tag, also fortgeführet worden. Inzwischen sind und bleiben doch nichts desto minder die Grafen von Solms ursprünglich Grafen von Nassau.

Calatin, oder Calendin, Calent, Calend und Pappenheim sind, der Schreib-Art und Aussprache nach, zwey ganz unterschiedene Namen, doch sind und bedenten beyde ein Hauß, nemlich die Hochgräfliche Familie derer Hrn. Kayserl. und des Reichs-Erb-Marschallen, Herren und Grafen zu Pappenheim. (*) Was nun bey dieser, und sehr viel andern Familien in denen damahligen Zeiten, auf diese Art vorgegangen, daß ist auch bey der Gräflichen Kefernburgischen Familie geschehen. Die Grafen von Kefernburg hatten allschon bey ihrem ersten Anfang

(*) Siehe des Herrn Canzlers von Ludewig II. Theil der vollständigen Erläuterung der Güldenen Bulle, p. 810. und Hr. M. Johann Alexand. Döderleins Historische Nachricht von denen Marschallen von Calatin und Pappenheim.

fang ansehnliche Herrschafften, welche eine considerable Graffschafft ausmachten, die sie nach der Zeit noch mit mehrern Gütern vermehrten. Da sichs nun einmal fügte, daß ein Graf von Kefernburg mehr, als einen Sohn hatte, so assignirte oder übergab der Vatter dem einen das Schloß Schwarzburg mit einem ansehnlichen Landes-Bezirck, Städten und Dörffern, unter dem Titul einer ebenmäßigen Graffschafft. Derjenige, welcher die Graffschafft Schwarzburg bekam, schrieb sich bald Graf von Kefernbald von Schwarzburg (d); bis endlich Kefernburg hinweg bliebe, und Schwarzburg allein beliebet wurde, oder die Linie von Kefernburg

(d) M. Treiber schreibet in Genealogia & Chronographia Schwarzburgica, p. 7. Ist dahero Schwarzburg nichts anders, als ein Schloß oder verwahrtes Haus an dem Fluße Schwarze gebauet, welches ein Graf von Kefernburg erbauet, und hernach von Schwarzburg sich genennet. Dieser Mann wie er in Arnstadt Rector war, also hat er sich auch in diesem denen Schwarzburgischen Archiven gemäß aufgeführet und geschrieben. Diesem tritt bey Jacob von Imhoff in Notitia Procerum Imperii, edit. noviss. p. 468. allwo er also schreibet: Alii Schwarzburgicos à priscis Comitibus de Kevernburg, à castro hujus nominis, cujus rudera prope civitatem Arnstadt adhuc visuntur, sic dictis derivare amant, atque ex illis quendam exstructa arce Schwarzburg, à novo domicilio nomen mutuasse perhibent: cui sententiæ inde robur addi solet, quod Kevernburgenses iisdem insignibus usi fuerint, quæ nunc Schwarzburgici gestant, aureo scil. leone in scruto coeruleo.

burg völlig abgestorben, welches in der Mitte des XIV. Seculi geschehen ist.

Indem nun vermeine, daß ich mit diesem sattsam und zur Genüge werde erwiesen haben, daß ob angeführter Hugo, seiner Familie nach, aus der von Königlich-Fränckischem Geblüte abstammenden Gräflichen Familie entsprossen, und mit diesem einer von denen Vorfahren des Durchlauchtigst. Hochfürstl. Hauses Schwarzburg gewesen, so will auch hiermit diese Observation beschliessen.

IV.

Von der Anno 876. von des Königs LUDOVICI I. oder Germanici drey nachgelassenen Söhnen, CAROLOMANNO, LUDOVICO und CAROLO auf dem Nordgau vorgenommenen Reichs- und Länder-Theilung.

§. I.

DAß nach dem Tode des Königs LUDOVICI I. oder Germanici dessen drey nachgelassene Söhne, CAROLOMANNUS, LUDOVICUS und CAROLUS Anno 876. zusammen gekommen, und das nachgelassene Reich und Länder unter sich getheilet, solches ist eine richtige Sache, indem es verschiedentliche bewährte Auctores bestätigen, als da sind der Auctor *Annalium Fuldensium*, welcher ad An. 876. also schreibet: Sequenti autem mense *Carlmannus* & *Hludowicus* atque *Karolus*, Ludowici Regis filii in pago Reciensi convenientes, paternum inter se regnum diviserunt. *Regino in chronico* ad h. a. p. m. 79. Cum venerunt tres fratres in loco, qui dicitur Sualifelt, ibi diviserunt paternum regnum. Der *Annalista Saxo* ad h. a. p. 216. Post hæc convenerunt supradicti tres fratres in loco, qui dicitur *Sualifelt*, & ibi diviserunt paternum regnum. *Marianus*

rianus Scotus ad h. a. p. 641. Deinde tres fratres in loco, qvi dicitur Salefelt, inter se regnum paternum diviserunt. Die Sache hat also seine Richtigkeit; Wegen des Ortes aber hat man Zeithero keine Gewißheit haben können, wo diese Eintheilung geschehen. Die *Annales Fuldenses* sagen, diese Eintheilung seye im *Pago Rhecienſi*; Regino in loco *Sualifelt*; der *Annaliſta Saxo* in *Sualifelt*, und *Marianus Scotus* in *Salefelt* geschehen. Marianus Scotus hat bey dreyen berühmten Männern und grossen Historicis, als *Caſparo Sagittario*, Simon Friederich Hahnen und dem Hof-Rath Burcard Gotthelff Struven den meisten Beyfall gefunden, also daß sie das, an der Saale in Thüringen gelegene Saalfeld, vor den Ort, wo diese Theilung soll geschehen seyn, an- und ausgegeben. Denn jener, nemlich Sagittarius schreibet in *Antiquitat. Ducatus Thuring.* Lib. III. cap. IV. §. 2. p. 166. also: „Im November „kamen diese drey Brüder, König Ludwigs „hinterlassene Söhne zu Salfeld in Thüringen „zusammen, woselbst sie das Teutsche Reich, „und alle darzu geschlagene Länder, so ihr Vat„ter allein besessen, in drey Theile sonderten „daß diese Theilung zu Salfeld geschehen, bezeu„get ausdrücklich *Marian. Scotus* in seinem Chro„nico, und ob man schon davor beym Reginone „*Sanlifelt* lieset, ist es doch vermuthlich ein „Schreib- oder Druck-Fehler. Die *Annales Ful*„*denses* setzen davor *Pagum Recienſem*. Ob nun „Salfeld vor diesem in einem Pago dieses Na„mens gelegen gewesen, solches will ich jetzo nicht „untersuchen. Simon Friederichs Hahns seine

Mey-

Meynung gehet im I. Theile seiner Kayser-Historie, p. 247. auch dahin, wann er schreibet: „Nach Ludovici Germanici Absterben theilte „Carolomannus in dem Monat Novembr. des „Jahrs 876. das Vätterliche Reich zu Saal-„feld mit seinen Brüdern, 2c. Und in der Nota lit. a. läßt er sich also vernehmen: „*Meibomius*, „*Franciscus Paulini*, Christian Juncker, und so „viel ihrer sonst de Pagis geschrieben, gedencken „doch des Pagi Reciensis mit keinem Worte, aus-„ser, daß der Letzte Part. 2. der Anleitung zur „mittlern Geographie, c. V. p. 297. den puren „Namen Recie, ohne Erklärung hinsetzet. Man „siehet aber nunmehro leicht, daß man besagten „Pagum um Salfeld suchen müsse; wie ich dann „fest glaube, daß der Name Reciensis entweder „von dem nahe bey Salfeld gelegenen Resch-„witz, oder, welches noch wahrscheinlicher, von „dem Ort Ritzen an der Saal, zwischen den „Dörffern Heidenberg und Neu-Beute ent-„standen.

Der Herr Hof-Rath Struv will Saalfeld gleichfalls behaupten, und zwar in seiner vollständigen Teutschen Reichs-Historie thut er es absolute, p. 155. In seinem *Syntagmate Historiæ German. Dissert.* X. §. 12. schreibet er anfänglich: Comperta morte fratris sui, omnia ad se trahere conabatur Carolus Calvus, sed in prœlio ad Andernacum devictus fuit à Ludovico juniore fugatusque. Filii autem Ludovici ex Emma regina, *Carolomannus* videlicet, *Ludovicus* atque *Karolus*, *Salfeldiæ* convenientes, paternum inter se regnum diviserunt, & sibi invicem fidelitatem servaturos esse sacra-

cramento firmaverunt. In denen Anmerckungen aber fällt ihm ein Zweiffel bey, und schreibet dahero an eben diesem Blate mit folgendem: Ex quo dubium omnino suboritur, annon forsan iste locus Saulifeld, uti dicitur, in regno Lothariensi ad Mosam fuerit situs, quod sane probabilius videtur ex eo, quod Salfeldia Thuringiæ à sedibus singulorum fratrum fuerit remotissima. Qualis vero hic locus fuerit, definire non audeo. *Arnoldus Buchelius* notis ad Hedæ Historiam Trajectinam, p. 255. arcis *Saezfeld* facit mentionem, quæ possidetur à nobili & antiqua familia Redeorum. Aus diesem ist zu ersehen, was massen Struvius den Ort gar nicht determiniren kan, wo die Brüderliche Abtheilung geschehen, welches auch andere zu determlniren nicht gewußt haben. (a)

§. II.

Daß aber vorher angeführte, sonst in der Historie hoch-erfahrne Männer in diesem Stücke gefehlet, wann sie die Thüringische Stadt Saalfeld vor den Ort der Brüderlichen Zusammenkunfft und Theilung des Vätterlichen Reichs ausgegeben, kommt sonder Zweiffel daher, weilen ihnen der *Pagus Rhætiæ*, oder, wie die An-

---

§. I.

(a) Als z. E. der Geheime Rath Gündling in seinem Vollständigen Discours über die Reichs-Historie; Friederich Gladov in seiner Rechs-Historie von Teutschland. Michael Sachse hat hingegen in seiner Kayser-Chronick, Part. III. p. 71. diese Brüderliche Erbtheilung nach Saalfeld in Thüringen verleget.

Annales Fuldenses sagen, *Reciensis*, und *Sualefeld*, welches der Annalista Saxo allein recht geschrieben, unbekannt gewesen, wie dann insonderheit der Professor Hahn sich beschwehret, daß er weder bey *Henrico Meibomio*, noch *Francisco Paullini*, noch Christian Junckern, die alle drey von denen Pagis Germaniæ geschrieben, einige Nachricht finden können.

Von dem Pago Rhætiæ, wie es eigentlich muß geschrieben werden, der allhier zu verstehen, und eigentlich RHÆTIA TRANS-DANUBIANA heißt, habe ich bereits in der I. Nachlese dieser Analectorum, p. 54. lit. b. gehandelt: Und weilen dasjenige allhier nicht wiederhohlen mag, so will den geneigten Leser dorthin verweisen, und sage dieses Rhätien, welches disseits der Donau lieget, ist, in der Zeit Folge, in das Wort Rieß verwandelt worden, und noch jetzo unter diesem Namen bekannt. Fragt man aber, wo dieses Rieß zu suchen? So dienet zur Antwort: Die Homannische Erben in Nürnberg haben hiervon eine absonderliche Charte gestochen, auf welcher dessen Lage und Umfang zu ersehen (*): Wiewohl ich glaube, daß sich solches

§. II.

(*) Es ist aber Schade, daß das ehevorige Palatium Regium Altheim, so jetzo unter dem Namen Hohen-Altheim bekannt, auf derselben mit anzumercken vergessen worden. Hingegen findet man solches auf den 9. schönen Charten von Schwaben, welche Hr. Seuter zu Augspurg stechen lassen, am gehörigen Orte aufgezeichnet.

solches in denen ältesten Zeiten noch weiter erstrecket. Die Reichs-Stadt Nördlingen ist in diesem Landes-Bezirck. Dieses war nun der Pagus Rhætiensis, oder Reciensis, wie die Annales Fuldenses sagen, wo die Theilung geschehen. An diesen grossen Pagum gränzete Nordwärts, oder machte wohl einen Theil vom Pago Rhætiæ aus

---

zeichnet. Allhier will ich nur noch aus Joh. Melch. Wildeisens Jun. Oettingischen Palm- und Lorbeer-Cranz, die Gränzen und die vornehmsten in diesem Pago gelegene Oerter mit beyfügen, dessen eigene Worte folgende sind: Rhætia, das Rieß, schreibet er Lib. I. c. 1. prope Bopfingen tractum terræ, das Hortfeld vel Hertfeld, prope Deckingen tractum der Hannen-Kamp (Hayn-Camp) tractum das Schwanfeld, prope Hohentruhendingen, tractum der Viragrund dictos conterminos habet. In Rhætia reperiuntur URBES: Nordlinga, Bopfinga, Wemdinga, Oettinga, arx & oppidum Wallerstein. ARCES seu CASTELLA: Hochholdingen, Hirnheim, Uzwing, Allerheim, Lierheim, Altheim. MONASTERIA: Mönchdeckingen, Zimmern, Maying (alii Manching) Kircheim. Hierauf specificiret Wildeisen ferner alle in Rhetia gelegene Oppida, villas & curtes, die aber an diesem Orte beyzufügen allzu weitläufftig fallen würden; es kan aber anderswo geschehen. Aus diesem ist demnach klar zu ersehen, wo der Pagus Reciensis, dessen der Auctor Annal. Fuldens. gedencket, und den der Prof. Hahn an der Thüringischen Saal will gefunden haben, eigentlich gelegen Und dieses war zu der Römer Zeiten RHÆTIA TRANSDANUBIANA, zum Unterscheid Rhætiæ primæ und secundæ, welche jenseit der Donau situirt.

aus, der Pagus *Sualefeld*, (a) als ein kleinerer Pagus

§. II.

(a) Von dem Pago Sualefeld, Sualefeldoni, Svalefelden, Saulifelt, Sualafelt, wie er verschiedentlich bey denen Scriptoribus geschrieben gefunden wird, ist kürzlich so viel zu wissen, daß er rechter Hand an der Altmühl, oberhalb Gunzenhausen, seinen Anfang nimmt, und den Fluß abwärts herunter sich bis Solenhofen erstrecket, und diesen Ort mit einschliesset. Wer ein mehrers hiervon wissen will, derselbe findet Nachricht in dem II. Theil meiner Antiquit. & Memorabil. Nordgaviæ vet. und in meiner Delineatione Nordgav. vet. In Beyden findet man eine gezeichnete Charte auf welcher so wohl der Pagus Rhætiæ, als auch Sualefeld gezeichnet zu sehen, auch was von beyden angeführet, mit Diplomatischem Beweis vertreten. Einige wollen vorgeben, es habe dieser Pagus von der Cella Solonis, oder Solenhofen seinen Namen: Ich bin aber ganz anderer Meynung, und sage, daß er von einem Flusse, der in Tradit. Fuldens. und in einer Tradition des Grafens Helmowini, enthalten in des Hrn. P Meichelbecks Tom. I. Histor. Frisingens. Part. Instrument. p. 85. Sualanna genennet wird, den Namen Sualafelden bekommen. Diese Sualanna scheinet mir derjenige Fluß zu seyn, der ober Wembdingen, der Charte nach, fliesset, und heutiges Tages Walbach genennet wird. Doch kan ich dieses nicht vor gewiß ausgeben. In meinem Codice Diplomatico ist Num. III. p. 9. ein Diploma enthalten, worinnen viele in diesem Pago gelegene Oerter angemerckt zu finden sind. Num. IV. p. 10. ist ein Diploma vom Kayser Ludovico, de an. 824. befindlich, aus welchem zu sehen, daß Gunzenhausen im Pago Sualefeld gelegen gewesen. Von diesem

Pagus (b): und weil nun das *Palatium Regium Altheim*, auf welchem die Theilung unter denen Brüdern geschahe, wie hernach soll erwiesen werden, auf denen Gränzen beyder Pagorum lag, so setzet der Auctor Annalium zwar recht den Pagum Rhætiæ an, verschweiget aber den Locum proprium; hingegen Regino überschreitet des Pagi Rhætiensis Gränzen und kommt in den Pagum Sualefeld, den er aber unrecht Saulifelt nennet, und formirt noch darzu ex loco communi einen Proprium; woraus endlich *Marianus*, *Salefelt*, gemacht, welcher Name dann Sagittarium verleitet, daß er die Thüringische Stadt Salfeld davor ausgegeben, welchem hernach die andere nachgeschrieben, und daher ist der Fehler

M 2 ent-

sem Pago Sualefeld thut auch der ungenannte, und mir der Zeit unbekannte gelehrt- und vortrefflich wohl belesene Hr. Auctor der Singularium Norimbergensium p. 155. Meldung, der aber den Situm dieses Pagi nicht mit dem Prof. Hahn an die Thüringische Saale, sondern an seinen rechten Ort logiret, und setzet.

§. III.

(b) Daß die Pagi in majores & minores haben pflegen eingetheilet zu werden, bezeuget Du Fresne in Glossario. Wir haben dessen auch uneer vielen ein Exemplum luculentissimum an unserm grossen Pago Nordgau, der viele kleinere Pagos, und auch unter diesen den Pagum Rhætiæ in sich begrieff, wie ich solche alle im Zweyten Theile meiner Antiquitat. & Memorabil. Nordgaviæ veteris specificirt und beschrieben, auch solche auf einer Charte vorstellig gemacht habe.

entstanden. Hingegen hat der *Annalista Saxo* die rechte Benennung Sualefelt bemercket.

§. III.

Wie? mögte allhier jemand fragen, wann der Locus Congressus in *Pago Rhætiensi* gewesen, was hat dann der Pagus *Sualefeld* darbey zu thun? Ich habe bereits vorher gesaget, daß der Pagus Rhætiensis, oder Rhætia Transdanubiana, als ein grosser Pagus anzusehen und zu halten (a), in welchem nach der Zeit viel kleinere Pagi, nach und nach, formiret worden (b): da

§. III.

(a) Ich halte davor, daß, als die Römer Noricum, Vindeliciam und Rhætiam annoch besassen, sie alle diejenige Länder, welche sie disseits, in diesem Lande inne, und gegen die starcke Einfälle der Teutschen mit einer grossen starcken Mauer, die von der Nach-Welt, wegen ihrer erstaunlichen Grösse, die Teuffels-Mauer genennet worden (wovon der gelehrt- und berühmte Rector zu Weissenburg im Nordgau, Herr Johann Alexand. Döderlein ein wohl-elaborirtes Tractätlein geschrieben und zum Druck befördert) umgeben hatten, Rhætiam Transdanubianam genennet, wovon aber bis auf unsere Zeit weiter nichts, als das gedachte Rieß übrig geblieben, vorher aber und zu der Römer Zeit sich bis in das nachmahlige Bißthum Eichstett extendiret, worinnen ihre Vestung Aureatum unter andern situirt war, wovon in meiner Eichstettischen Historie gehandelt habe.

(b) Gleichwie ich vorher zum Exempel Nordgau angeführet, also will hier noch eines von Thüringen beyfügen

da nun dieser Unterschied denenjenigen, welche von der gedachten Theilung, und dem Orte wo solches geschehen, nicht bekannt gewesen, so haben sie aus Sualefeld einen absonderlichen Ort gemacht, da er doch eigentlich ein gewisser Landes-Bezirck, mithin dann den rechten locum proprium gar verschwiegen.

§. IV.

Jetzt haben wir nun den Locum communem, allwo die Brüderliche Erbtheilung vorgenommen worden; sollten wir dann nicht auch etwa den Locum proprium finden können? Gewiß ist es, daß die 3. königliche Prinzen nicht etwa auf einem Dorffe in einem Wirthshause werden zusammen gekommen seyn, und von Städten findet man eben nicht viel sonderliche Nachricht,

gen. Dieses Land wird in verschiedentlichen Diplomatibus Pagus Thuringiæ en general und überhaupt genennet; jedennoch aber findet man denselben in viele Pagos minores eingetheilet. Also, wann ich sage, Wilhelmus, Kaysers Ottonis I. filius naturalis wurde Anno 954. (teste Mariano Scoto ad h. a.) im Pago Thuringiæ, und im Pago Langewiesen zum Erz-Bischoff zu Maynz erwählet, so ist beydes recht; denn Arnstadt, als der locus proprius, wo die Wahl geschahe, lieget so wohl in Pago Thuringiæ, als auch in Pago Langewiesen. Siehe unter andern des Hrn. Raths und Archivarii Zollmanns Ducatum Saxoniæ Superioris, ut status ipsius antiquissimus fuit per X. Secula priora post Christ. nat. Geographice auf einer Charte vorgestellet.

es mögte etwa Nördlingen seyn. Doch, wir können auf diesen Ort noch keinen sonderlichen Antrag machen, denn derselbe wird damahls noch in einem schlechten Zustand sonder Zweiffel sich befunden haben. Sollte denn nicht etwa ein Palatium Regium in diesem Landes-Bezirck gestanden seyn? Ja, ich weiß eines, nemlich das PALATIUM REGIUM ALTHEIM, welches im Pago Rhætiensi gelegen war, und auf welchem nach der Zeit, nemlich Anno 916. das bey denen Geschicht-Schreibern so wenig bekannte, von Hermanno Contracto aber ad h. a. angemerckte *Concilium Altheimense* gehalten, von welchem in der I. Nachlese dieser Analectorum gehandelt worden. Aus einer wohl-gegründeten Muthmassung, ohne welche in alten Dingen nicht fort zu kommen, (a) ist diesemnach ein gesicherter Schluß zu machen, daß gedachte Brüderliche Erb-

(a) Der Geheime Rath Gundling schreibet in seinem Vollständigen Discours über die Reichs-Historie, p. 284. wann er von Eckhardi Schediasmate redet, da er von dem Herzog Burchardo in Thüringen handelt, und von ihm die Marggrafen in Meissen, und jetzt-lebende Herzoge von Sachsen ex tribu Buzici, i. e. Berchardi deducirt, also: „Ich kan es wohl fassen, es „gefällt mir auch nicht übel. Aber Leuten die keine „Conjecturen zulassen wollen, stehet diese Meynung „freylich nicht an, und habe ich selbst von einem elen-„den Ritter gehöret, es wäre nur eine Conjectur, „man muß aber doch Conjecturen admittiren. Denn „dadurch kan man vieles entdecken, dies diem docet.

Erbtheilung auf diesem Palatio von denen drey königlichen Prinzen vorgenommen worden. Es lieget dasselbe im Pago Rhetiensi, wie der Auctor Annalium Fuldensium will; es lieget auf den Gränzen, wo nicht gar in dem Pago Sualifelt, denn jener war ein grosser in welchem kleinere situirt waren. Es war auch dieser Ort also situirt, daß er allen dreyen Prinzen wohl gelegen war: Denn Carolomannus bekam in dieser Theilung Bayern, Pannonien, Kärnthen und die Slavische Reiche, als Böhmen und Mähren; Ludovicus erhielte Ost-Francken, Thüringen und Sachsen; und Carolo wurde Alemannien und und einige Städte aus dem Lotharingischen Reiche zu Theile. Jetzt nehme man eine Charte von Teutschland, so wird sichs klar zeigen, daß das Palatium regium Altheimense in meditullio dieser Reiche gelegen gewesen, welcher Schluß dann besser auf Altheim, als auf Saalfeld sich machen läßt. Mit diesem verhoffe, daß ich wohl gegründet gezeiget habe, wo die quästionirte Erbtheilung des Vätterlichen Reiches des Königs Ludovici Germanici unter dessen nachgelassenen drey Prinzen geschehen.

Endlich ist zum Beschluß von dieser Ertheilung noch mit anzumercken, daß nach der Erzehlung der Annalium Fuldens. beym *Pithoeo* das Theilungs-Instrument, in Teutscher Sprache soll seyn abgefaßt worden. (b) Wofern wir dieses

(b) Die eigene Worte, lauten p. 98. also: Cujus Sacramenti textus Theutonica lingua conscriptus, in nonnullis locis habetur.

ses hätten, oder noch irgendswo sollte gefunden werden, so wäre es eine Wunder schöne Antiquität und gewiß vor das älteste Document zu halten, welches wir von Reichs-Sachen in Teutscher Sprache hätten.

§. V.

Von einem Wolffsteinischen Wappen.

DA ich in der kurz vorhergehenden VII. Nachlese, eine Recension von denen beyden Hoch-Gräfl. Wolffsteinischen Herrschafften Ober-Sulzburg und Pyrbaum angeführet, solche aber, wegen Abgang des erforderlichen Raums, nicht völlig vollenden können, und in dieser das Uebrige nachzuhohlen versprochen, doch aber der Zeit mein Versprechen noch nicht zu erfüllen vermag, indem ich noch eine dienliche Nachricht anders woher erwarte, so habe inzwischen ein altes Wolffsteinisches Wappen, welches sich auf dem Grabstein Ulrichs von Sulzburg in der St. Jacobs Kirche zu Nürnberg befindet, diesem Theile vorsetzen wollen. Es ist zwar dieses bereits in des Hrn. Prof. Kölers Historia Dominorum & Comitum de Wolfstein, *p.* 13. in Kupffer gestochen zu sehen; indem aber daselbst ein und das andere unrecht gezeichnet, so wird sich solches allhier richtiger vorzeigen. Das übrige soll im folgenden noch beygebracht werden.

* * *

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Falckenstein, Johann Heinrich <<von>>,

Johann Heinrichs von Falckenstein, Hoch-Fürstl. Brandenburg-Anspachischen Hof-Raths, und der Königlich-Preußischen Societaet der Wissenschafften Mitglieds, Analecta Thuringo-Nordgaviensia, Oder Verschiedentliche nachgehohlte Merckwürdigkeiten im Nordgau und in Thüringen
Bd.: 8

Schwabach [1741]

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- H 691
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11251407-1
VD18 80081967-001